

# #UnserSpiel!



Satzung &  
Ordnungen

**NBV**

Niedersächsischer Basketballverband e.V.



© 2024 Niedersächsischer Basketballverband e.V.

[nbv-basketball.de](http://nbv-basketball.de)



## Inhalt

<b>Satzung</b>	<b>3</b>
<b>Ehrenordnung</b>	<b>13</b>
<b>Finanzordnung</b>	<b>17</b>
<b>Geschäftsordnung</b>	<b>21</b>
<b>Jugendordnung</b>	<b>27</b>
<b>Rechtsordnung</b>	<b>33</b>
> Strafenkatalog	35
<b>Schiedsrichterordnung</b>	<b>39</b>
<b>Spielordnung</b>	<b>47</b>



# Satzung

des Niedersächsischen **Basketball**verbandes e.V.

Die folgende Fassung der Satzung wurde vom Verbandstag am 24.10.2020 in Rethmar-Sehnde beschlossen, letzte Änderung am 11.09.2021 ebenda.

Vorbemerkung:

Sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, beziehen sich alle in der Satzung, den Ordnungen und sonstigen Regelungen des NBV enthaltenen Personenbezeichnungen sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen, auch wenn sie aus Vereinfachungsgründen nur in der männlichen Form gehalten sind. Es sei aber nachdrücklich betont, dass in allen Funktionen und Gremien innerhalb des NBVs Frauen und Mädchen erwünscht sind und gefördert werden!

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 Name, Sitz und Verhaltenskodex

- (1) Der Verband führt den Namen Niedersächsischer Basketballverband e.V. (kurz: NBV).
- (2) Das Verbandsgebiet umfasst die Länder Niedersachsen und Bremen. Der NBV fasst die in seinem Verbandsgebiet Basketball spielenden Mitgliedsvereine zusammen.
- (3) Der NBV hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
- (4) Er ist Mitglied des Deutschen Basketball Bundes e.V. (DBB) und des Landessportbundes Niedersachsen e.V. (LSB). Der NBV regelt seine Angelegenheiten im Rahmen der Satzung des DBB und des LSB selbstständig.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der NBV bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische

Unversehrtheit und Selbstbestimmung der Kinder und Jugendlichen ein.

- (7) Der NBV tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- (8) Der NBV vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.
- (9) Der NBV wendet sich entschieden gegen Intoleranz und jede Form von politischem und religiösem Extremismus.
- (10) Der NBV fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund und verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

### § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des NBV ist die Förderung des Sports nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO) –insbesondere im Basketballsport– im Rahmen von Betreuung und Beratung und Wahrnehmung der Interessen der Mitgliedsorganisationen, die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung und Entwicklung des Basketballsports in den Bundesländern Niedersachsen und Bremen. Aufgaben des NBV zur Zweckerreichung sind insbesondere:
  - a. die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem DBB, dem LSB und kommunalen sowie staatlichen Institutionen,
  - b. die Regelung und Organisation des Spielbetriebes im Verbandsgebiet,
  - c. die Förderung des Leistungssports sowie Vorbereitung und Betreuung von Auswahlmannschaften (Kadern),
  - d. Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern, Betreuern, ehrenamtlichen Mitgliedsvereinsführungskräften und Schiedsrichtern,
  - e. Zielgruppenorientierte Durchführung von Aktivitäten zur Gewinnung und Bindung von Basketballinteressierten insbesondere im Kinder- und Jugendbereich,
  - f. die Förderung des freiwilligen Engagements im Basketballsport,

- g. die Förderung der sportlichen und überfachlichen Jugendarbeit durch Maßnahmen der Jugendpflege und -hilfe,
  - h. die Förderung des Schulsports,
  - i. die Förderung des Breiten- und Seniorensports.
- (2) Gemeinnützigkeit
- a. Der NBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  - b. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - c. Alle Mittel des NBV dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
  - d. Die Mitgliedsvereine erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des NBV.
  - e. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des NBV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - f. Ausscheidende Mitgliedsvereine haben gegen den NBV keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
  - g. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand bzw. sofern Vorstandsämter betroffen sind, das Präsidium ohne Mitwirkung des betroffenen Vorstandsmitglieds. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### § 3 Mitgliedsvereine

- (1) Mitgliedsvereine können alle gemeinnützigen Vereine innerhalb des Verbandsgebietes werden, wenn sie ordentliches Mitglied des jeweiligen Landessportbundes (LSB) sind.

- (2) Die Mitgliedschaft ist mittels schriftlichem Aufnahmeantrag beim NBV zu beantragen. Der Vorstand entscheidet im Benehmen mit der örtlich zuständigen Region über die Aufnahme. Wird eine Aufnahme abgelehnt, entscheidet das Präsidium endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Austritt,
  - b. Ausschluss,
  - c. Auflösung des Mitgliedsvereins,
- (2) Ruhen der Mitgliedschaft oder Ausschluss von der Mitgliedschaft im LSB.
- (3) Der Austritt kann nur jeweils zum Ende des Spieljahres oder des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss der Geschäftsstelle in Textform spätestens einen Monat vor dem Austrittstermin zugeleitet sein. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand einen abweichenden Austrittstermin auf Antrag festsetzen. Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht möglich. Auf Antrag des Vorstandes kann das Präsidium Mitgliedsvereine, die trotz schriftlicher Abmahnung
  - a. grob oder wiederholt gegen die Satzung oder sonstige Ordnungen verstoßen
  - b. oder sich grob unsportlich oder verbandsschädigend verhalten haben,
- (4) mit Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen ausschließen.
- (5) Die Entscheidung über den Ausschluss bzw. die Amtsenthebung ist dem betroffenen Mitgliedsverein binnen 14 Tagen nach dem Präsidiumsbeschluss mit Begründung mitzuteilen.
- (6) Gegen die Entscheidung kann nach den Vorschriften der DBB-Rechtsordnung im Wege eines Normenkontrollverfahrens der NBV-Rechtsausschuss angerufen werden.
- (7) Löst sich ein Mitgliedsverein auf, endet seine Mitgliedschaft mit dem Tag der Auflösung.

- (8) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle Rechte gegen den NBV verloren. Die aufgrund der Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem NBV bleiben unberührt.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine

- (1) Die Mitgliedsvereine haben das Recht, die Leistungen des NBV in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des DBB, des jeweiligen LSB und des NBV sowie die Beschlüsse und sonstigen Regelungen der Organe und der jeweiligen Regionen des NBV zu befolgen und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gebühren und Ordnungsstrafen termingemäß zu entrichten.

## III. ORGANE

### § 6 Organe

- (1) Organe des NBV sind:
  - a. der Verbandstag,
  - b. das Präsidium,
  - c. der Vorstand
  - d. der Rechtsausschuss und der Regionsrechtsausschuss.

### § 7 Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des NBV.
- (2) Der ordentliche Verbandstag findet jährlich, möglichst zur Mitte des Kalenderjahres, regelmäßig als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung als virtuelle Veranstaltung oder als Kombination von virtueller und Präsenzveranstaltung stattfindet. Darüber hinaus können Beschlüsse außerhalb des Verbandstages in Textform gefasst werden. Dazu erhalten die Mitglieder vom Vorstand Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist von mindestens vier Wochen an den Verband zurückgesandt werden müssen. Die zur An-

nahme des Beschlusses erforderlichen Mehrheiten entsprechen jeweils den in der Satzung genannten. Diese Verfahren setzt eine Mindestbeteiligung von 50% der Mitglieder voraus.

- (3) Wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, kann der Vorstand einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Auf begründeten Antrag in Textform von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereine, muss der Vorstand nach Antragseingang einen außerordentlichen Verbandstag einberufen.

### § 8 Zuständigkeit des Verbandstages

- (1) Der ordentliche Verbandstag hat folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme des Vorstandsberichtes,
  - b. Genehmigung der Jahresrechnung,
  - c. Entgegennahme des Revisionsberichtes,
  - d. Entlastung des Vorstandes,
  - e. Wahl des Vorstandes,
  - f. Wahl der Beisitzer im Präsidium
  - g. Wahl der Revisoren,
  - h. Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Rechtsausschusses und des Regionsrechtsausschusses,
  - i. Beschlussfassung über die Satzung und Ordnungen,
  - j. Beschlussfassung über Anträge der Mitgliedsvereine
  - k. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Sonderumlagen,
  - l. Beratung und Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne,
  - m. Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
  - n. Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, des Präsidiums oder Rechtsausschusses,
  - o. Zustimmung zur Neugründung und Gebietsänderungen von Gliederungen,
  - p. Auflösung des Verbandes.
- (2) Abs. 1 gilt für den außerordentlichen Verbandstag sinngemäß.

(3) Anträge an den Verbandstag

Dringlichkeitsanträge: Jeder Mitgliedsverein kann bis spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die Tagesordnung des Verbandstages entsprechend zu ergänzen. Anträge sollen, Anträge auf Satzungs- oder Beitragsänderungen müssen, den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor dem Verbandstag auf dem für die Einladung benannten Wege mitgeteilt werden.

Initiativanträge: Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf dem Verbandstag gestellt werden, beschließt der Verbandstag. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Besondere Anträge: Satzungsänderungen, die Auflösung, die Wahl und Abberufung von Organmitgliedern und die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen, sowie Gegenstände der Beratung, die nicht unerhebliche Wirkungen für die Mitgliedsvereine haben, können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei Einladung oder spätestens 2 Wochen vor dem Verbandstag angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt worden sind.

## § 9 Einberufung des Verbandstages

- (1) Verbandstage werden vom Vorstand durch Veröffentlichung des Tages, der Uhrzeit, des Ortes und der Tagesordnung in den amtlichen Mitteilungen des NBV sowie per elektronischer Post an die offiziellen E-Mail-Adressen der Mitgliedsvereine einberufen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt acht Wochen.

## § 10 Ablauf und Verfahren von Verbandstagen

- (1) Der ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedsvereine beschlussfähig.

- (2) Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (3) Die Auflösung des NBV kann nur mit Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Die Beschlüsse des Verbandstages werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (5) Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

## § 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Das Stimmrecht beim Verbandstag übt ein voll geschäftsfähiger Vertreter des Mitgliedsvereins aus.
- (2) Die Anzahl der Stimmen der einzelnen Mitgliedsvereine richtet sich nach der Anzahl der bis am 31.12. des Vorjahres durch den DBB belasteten Teilnehmersausweise (TNA) der Mitgliedsvereine, einschließlich der Mini-Teilnehmersausweise. Jeder Mitgliedsverein bis 100 TNA erhält 1 Stimme auf dem Verbandstag; ab 101-300 TNA 2 Stimmen; ab 301 TNA erhält der Mitgliedsverein 3 Stimmen. Der Präsident hat eine Stimme.
- (3) Die Mitgliedsvereine haben ihren Vertreter und eine Ersatzperson vor dem Verbandstag auf dem in der Geschäftsordnung benanntem Weg akkreditieren zu lassen. In Ausnahmefällen kann dieses schriftlich per Akkreditierungsbogen vor Beginn des Verbandstages nachgeholt werden.
- (4) Es ist einem Mitgliedsvereinsvertreter gestattet, bis zu zwei weitere Mitgliedsvereine zu vertreten. Eine schriftliche Vollmacht der zu vertretenden Mitgliedsvereine ist vor Beginn der Sitzung vorzulegen.

## § 12 Präsidium

- (1) Das Präsidium ist das zweithöchste Organ des Verbands.
- (2) Das Präsidium besteht aus:
  - a. den vier Vorstandsmitgliedern,
  - b. den Vorsitzenden der Regionen
  - c. den vier Beisitzern

- d. dem Vorsitzenden der NBV-Jugend
- e. dem Geschäftsführer (kooptiert und beratend)

Der Präsident übt den Vorsitz aus.

Zwei der Beisitzer sollten Vertreter aus den Bundesligavereinen des Verbandgebiets sein.

- (3) Das Präsidium hat die Beschlüsse des Verbandstages zu verwirklichen und trifft die notwendigen strategischen Entscheidungen. Weitere Zuständigkeiten ergeben sich aus besonderen Vorschriften innerhalb dieser Satzung oder aus den Ordnungen. Das Präsidium regelt darüber hinaus sämtliche Angelegenheiten des NBV, für die die Zuständigkeit nicht anderen Organen zugewiesen ist. Es kann sich im Einzelfall die Beschlussfassung gegenüber dem Vorstand vorbehalten, soweit diese Fälle bzw. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind. Ferner kann es Angelegenheiten dem Verbandstag zur Entscheidung vorlegen, wenn dies wegen der besonderen Bedeutung der Sache geboten erscheint. Ferner kann es Aufgaben einmalig oder auf Dauer an den Vorstand zur Entscheidung delegieren oder diese ihm wieder entziehen.
- (4) Die Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe c) werden vom Verbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt. § 12 Absatz 6 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (5) Die Präsidiumssitzungen finden regelmäßig als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann beschließen, dass diese als virtuelle Veranstaltung oder als Kombination von virtueller und Präsenzveranstaltung stattfinden. Darüber hinaus können Beschlüsse außerhalb der Sitzungen in Textform gefasst werden. Dazu erhalten die Präsidiumsmitglieder vom Vorstand Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist von mindestens einer Woche an den Verband zurückgesandt werden müssen. Die zur Annahme des Beschlusses erforderlichen Mehrheiten entsprechen jeweils den in der Satzung genannten. Dieses Verfahren setzt eine Mindestbeteiligung von 50% der Mitglieder voraus.

## § 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den NBV nach innen und nach außen im Sinne von § 26 BGB. Er besteht aus dem Präsidenten, einem Ersten Vizepräsidenten sowie zwei weiteren Vizepräsidenten sowie dem Geschäftsführer als Besonderem Vertreter gemäß § 30 BGB. Der Präsident ist der Vorsitzende des Vorstands. Der Präsident und der Erste Vizepräsident sind jeweils allein vertretungsberechtigt, die übrigen beiden Vizepräsidenten jeweils gemeinschaftlich. Der Besondere Vertreter ist allein vertretungsberechtigt und im Vereinsregister einzutragen. Dessen Umfang der Bevollmächtigung ist in der Geschäftsordnung zu regeln. Der geschäftsführende Vorstand ist allein zuständig und verantwortlich für die Entscheidung und Belange des Finanz- und Personalwesens. Die Vorstandsmitglieder sind über die grundsätzlichen Beschlussfassungen zu informieren. Im Innenverhältnis dürfen sie ihre Vertretungsmacht nur im Rahmen der bestehenden Aufgabenzuweisungen, Beschlüsse der Organe und sonstigen nach dieser Satzung und den Ordnungen zu beachtenden Vorgaben ausüben.
- (2) Der Erste Vizepräsident ist generell zuständig für das Aufgabengebiet Finanzen und Verwaltung. Die übrigen Aufgabenzuweisungen innerhalb des Vorstandes erfolgen durch eine Geschäftsordnung, die sich der Vorstand zu Beginn der Amtsperiode gibt. Diese enthält auch die weiteren Verfahrensbestimmungen für den Vorstand und ist zu veröffentlichen.
- (3) Dem Vorstand gehört der Geschäftsführer mit beratender Stimme an. Weitere hauptamtliche Mitarbeiter des NBV oder der Gliederungen dürfen dem Vorstand nicht gehören. Personalunion mit anderen nach dieser Satzung vorgesehenen Ämtern und Funktionen ist ausgeschlossen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Verbandes und trifft die hierfür notwendigen Entscheidungen. Er ist ferner zuständig für ihm in dieser Satzung oder durch Ordnungen zugewiesene Aufgaben und Entscheidungen.
- (5) Der Vorstand hat die Beschlüsse des Verbandstages und des Präsidiums zu beachten



und letzteres über seine Entscheidungen zu informieren. Dem Verbandstag hat er jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei grober Pflichtverletzung können sie abberufen werden, wenn der Verbandstag dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. Das Präsidium kann bis zum nächsten Verbandstag vorläufige Maßnahmen (Suspendierung) anordnen, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder dieses beschließen. Die Suspendierung oder Abberufung ist schriftlich zu begründen; gegen die Entscheidung kann nach den Vorschriften der DBB-Rechtsordnung im Wege eines Normenkontrollverfahrens der NBV-Rechtsausschuss angerufen werden.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsperiode aus, so kann das Präsidium bis zum nächsten Verbandstag einen Nachfolger berufen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.  
Ein Vorstand nach § 26 BGB beruft die Sitzung des Vorstandes nach Bedarf ein und leitet sie. Die Sitzungen können auch auf elektronischem Wege im Rahmen von der Videokonferenzen (Online-Meetings) stattfinden, sofern nicht ein amtierendes Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht. In eilbedürftigen Fällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (per E-Mail) gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder dem Antrag innerhalb von sieben Tagen zustimmen. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom vorsitzenden Vorstand und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

## § 14 Regionen

- (1) Der NBV gliedert sich in Regionen. Gebietsänderungen der Regionen bedürfen der Zustimmung des NBV-Präsidiums.
- (2) Eine von den Regionsgebieten ganz oder teilweise abweichende Zuordnung eines Mitgliedsvereins oder der Spielgenehmigung von Mannschaften bedarf der Genehmigung des NBV-Präsidiums.

## § 15 Regionstag

- (1) Der NBV-Regionstag ist die beschlussfassende Versammlung der Mitgliedsvereine der NBV-Region.
- (2) Die den NBV-Mitgliedsvereinen in Angelegenheiten ihrer Regionen zustehenden Rechte werden auf dem Regionstag ausgeübt.
- (3) Der Regionstag setzt sich zusammen aus:
  - a. den Vertretern der jeweiligen NBV-Mitgliedsvereine in der Region.
  - b. den Mitgliedern des Regionsvorstandes.
- (4) Mit beratender Stimme kann der NBV-Vorstand und der NBV-Geschäftsführer am Regionstag teilnehmen.
- (5) Der Regionstag findet jährlich statt. Die Termine für die Regionstage werden von den Regionsvorständen in Abstimmung mit dem NBV-Präsidium festgelegt.
- (6) Einladung, Antragstellung, Beschlussfassungen und Wahlen richten sich nach den Vorschriften des NBV-Verbandstages.
- (7) Den Vorsitz auf dem Regionstag führt der Regionsvorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied der Region.

## § 16 Regionsvorstand

- (1) Der Regionsvorstand setzt sich zusammen aus:
  - a. dem Vorsitzenden,
  - b. dem Kassenwart,
  - c. dem Sportwart,
- (2) Der Regionsvorstand wird vom Regionstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

- (3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt bis zum nächsten Regionstag die kommissarische Besetzung durch den Regionsvorstand.
- (4) Der Regionsvorstand erledigt die laufenden Geschäfte der Region. Seine Tätigkeit regelt sich nach der NBV-Geschäftsordnung und dem Geschäftsverteilungsplan, der vom Regionsvorstand ausgearbeitet wird.

### § 17 Finanzwesen, Revision

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Näheres zum Finanzwesen regelt die NBV-Finanzordnung (NBV-FO).
- (2) Der Verbandstag wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Revisoren und zwei Vertreter. Sie dürfen nicht gewählter oder benannter Mandatsträger des NBV sein.
- (3) Die Revisoren haben das Finanzwesen des NBV einschließlich der Bücher und Belege regelmäßig einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und dem Präsidium und dem Verbandstag hierzu schriftlich Bericht zu erstatten.

### § 18 Rechtswesen

- (1) Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom NBV-Rechtsausschuss (NBV-RA) und dem NBV-Regionsrechtsausschuss (NBV-RRA) nach den Bestimmungen der DBB-Rechtsordnung (DBB-RO) und der NBV-Rechtsordnung (NBV-RO) ausgeübt. Die Zuständigkeit der Ausschüsse richtet sich ebenfalls nach der DBB-RO und der NBV-RO.
- (2) Sowohl der NBV-Rechtsausschuss als auch der NBV-Regionsrechtsausschuss bestehen jeweils aus einem Vorsitzenden und jeweils mindestens vier Beisitzern, maximal acht Beisitzern. Die Vorsitzenden und die Beisitzer dürfen kein anderes Amt innerhalb des NBV haben und nicht zugleich beiden Rechtsausschüssen angehören. Die jeweiligen Vorsitzenden sollen über einen juristischen Studienabschluss verfügen. Die Beisitzer sollen Mitgliedsvereinen unterschiedlicher Regionen angehören.
- (3) Die Vorsitzenden und die Beisitzer des NBV-Rechtsausschusses und des NBV-Regions-

rechtsausschusses werden vom Verbandstag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- (4) Scheidet der Vorsitzende eines der Ausschüsse vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wählen die Beisitzer des betroffenen Ausschusses aus ihrer Mitte den neuen Vorsitzenden. Scheidet ein Beisitzer aus oder wird er durch Wahl zum Vorsitzenden, beruft der nächste Verbandstag für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger.

### § 19 NBV-Jugend

- (1) Die NBV-Jugend ist die Jugendorganisation des NBV. Sie wird von den Mitgliedern bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die dem NBV aus den Mitgliedsvereinen zugeordnet wurden und den im Jugendbereich gewählten oder berufenen Mitarbeitern gebildet.
- (2) Die NBV-Jugend führt und verwaltet sich nach den Vorschriften dieser Satzung und der Jugendordnung weitgehend selbstständig und entscheidet über die ihr zugewiesenen Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (3) Näheres regelt die von der NBV-Jugend zu beschließende Jugendordnung (NBV-JO).

## IV. FACHLICHE GLIEDERUNG

### § 20 Ressortleitung

- (1) Die operativen Aufgaben werden — mit Ausnahme des Ressorts Finanzen und Verwaltung — außerhalb des Vorstandes von Ressortleitern wahrgenommen.
- (2) Soweit dies nicht durch diese Satzung oder andere Ordnungen im Einzelnen vorgegeben ist, bestimmt der Vorstand, welche Ressorts eingerichtet werden.
- (3) Die Ressortleiter werden vom Vorstand ernannt, bearbeiten die Ihnen zugewiesenen Aufgaben selbstständig. Sie bereiten fachliche Beschlüsse für den Vorstand vor und haben Rechenschaft über ihre Arbeit abzulegen.
- (4) Ressortleiter dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder des Präsidiums sein. Sie sind aber berechtigt, auf Einladung an Vorstands- oder Präsidiumssitzungen beratend teilzunehmen. In Ausnahmefällen kann der Vor-

stand auch haupt- oder nebenberuflich für den NBV oder seine Gliederungen tätige Mitarbeiter zu Ressortleitern ernennen.

## § 21 Kommissionen und Ausschüsse

- (1) Zur Unterstützung der eingesetzten Ressortleiter können Kommissionen und Ausschüsse gebildet werden. Soweit dieses nicht durch diese Satzung oder andere Ordnungen im Einzelnen vorgegeben ist, bestimmt der Vorstand, welche dieser Gremien eingerichtet werden sowie deren Bezeichnung und personelle Besetzung.
- (2) Kommissionen und Ausschüsse werden von den betreffenden Ressortleitern geleitet. Der Vorstand kann von ihnen zu fassende Beschlüsse unter Genehmigungsvorbehalt stellen oder gefasste Beschlüsse ganz oder teilweise aufheben.

## V. SONSTIGES

### § 22 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte des NBV und in der Satzung nicht festgelegte Verfahren und Angelegenheiten werden durch eine Geschäftsordnung (NBV-GO) sowie für den Vorstand insbesondere in dessen eigener Geschäftsordnung (NBV-GO-V) geregelt.
- (2) Bestimmungen zur Durchführung des Spielbetriebes und anderer Aufgaben des Verbandes werden in besonderen Ordnungen festgelegt, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.
- (3) Für einzelne Aufgabengebiete und zur näheren Ausgestaltung bzw. Durchführung von in besonderen Ordnungen enthaltenen Regelungen können Ausschreibungen und Richtlinien erlassen werden. Näheres hierzu regeln die betreffenden Ordnungen.

### § 23 Amtliche Mitteilungen

- (1) Alle nach dieser Satzung, den Ordnungen sowie den Richtlinien des NBV erforderlichen Mitteilungen erfolgen unter Einhaltung der in der Satzung und den Ordnungen bestimmten

Fristen durch Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen des NBV.

- (2) Amtliche Mitteilungen des NBV werden grundsätzlich über die offizielle Internet-Website ([www.nbvbasketball.de](http://www.nbvbasketball.de)) des NBV bekannt gegeben. Die Mitgliedsvereine sind für deren Kenntnisnahme dieser Mitteilungen selbst verantwortlich und haften im Zweifel für durch Nichtbeachtung entstehende Schäden.
- (3) Amtliche Mitteilungen können nach Maßgabe des Vorstands im Bedarfsfalle auch auf andere Weise (schriftlich oder per E-Mail) publiziert werden. Dies gilt auch für sämtliche sonstigen Mitteilungen des NBV an seine Mitgliedsvereine. Hierzu hat jedes Mitglied mit seiner offiziellen Mitgliedsvereinsanschrift dem NBV auch eine gültige E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (4) Näheres regelt die NBV-GO.

### § 24 Ordnungsmaßnahmen, Disziplinarbefugnis

- (1) Der NBV übt gegenüber seinen Organen, Regionen und Funktionsträgern sowie den Mitgliedern und deren Teilnehmern am Verbandsgeschehen und Spielbetrieb das Weisungsrecht und die Disziplinarbefugnis aus, soweit er hierfür zuständig ist. Grundlage sind die Satzungen und Ordnungen des DBB und des NBV.
- (2) Im Rahmen seiner Disziplinarbefugnis kann der NBV gegen Funktionsträger des NBV und seiner Regionen sowie gegen seine Mitgliedsvereine und deren Funktionsträger und Teilnehmer am Spielbetrieb bei Verstößen gegen die in Absatz 1 genannten Normen folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen:
  - a. Verwarnung;
  - b. Geld- und Ordnungsstrafe bis zu € 26.000;
  - c. Spielverlust für Mannschaften der Mitgliedsvereine;
  - d. Sperre, Suspendierung, Lizenzentzug;
  - e. Funktionsentzug oder Amtsunwürdigkeit;
  - f. Ausschluss;

g. Punktabzug oder Abzug von Wertungspunkten.

Einzelheiten regeln die Ordnungen des DBB und des NBV sowie der Strafenkatalog des NBV.

- (3) Auf Antrag des Vorstandes kann das Präsidium gegen Mitgliedsvereine und Einzelpersonen, die
- a. grob oder wiederholt gegen die Satzung oder Ordnungen des NBV oder seiner Gliederungen verstoßen oder
  - b. sich verbandsschädigend oder wiederholt grob unsportlich verhalten haben,
- die nach Absatz 2 genannten Maßnahmen verhängen. Bei Gefahr im Verzug kann der Vorstand im Eilverfahren bis zu einer Entscheidung des Präsidiums vorläufige Entscheidungen treffen. Ist eine Eilentscheidung getroffen, hat das Präsidium innerhalb eines Monats in der Sache endgültig zu entscheiden. Entscheidungen nach Satz 1 und 2 sind den betroffenen Mitgliedsvereine bzw. Einzelpersonen binnen 14 Tagen nach Beschlussfassung schriftlich zuzustellen.
- (4) Der NBV-Strafenkatalog ist als Anlage Bestandteil der NBV-RO und wird vom Verbandstag beschlossen.
- (5) Neben einer oder mehreren Ordnungsmaßnahmen können dem Betroffenen die im NBV-Strafenkatalog pauschaliert vorgegebene Verfahrenskosten sowie sonstige Nebenkosten auferlegt werden und die ausgesprochene Ordnungsmaßnahme in den Verbandsorganen veröffentlicht werden. Überschreiten die tatsächlich entstandenen Verfahrenskosten oder tatsächlich entstandene Nebenkosten, die im NBV-Strafenkatalog vorgegebenen Pauschalen, können die tatsächlich entstandenen Kosten anstelle der Pauschalen auferlegt werden soweit sie durch Nachweise belegt sind.
- (6) Für die Ahndung und Verfolgung von disziplinarischen Ordnungstatbeständen oder Verstößen gegen das Verbandsrecht des DBB und des NBV sind die in den Satzungen und Ordnungen des DBB und des NBV genannten Organe und Funktionsträger zuständig. Findet sich keine ausdrücklich geregelte Zuständigkeit in

den vorbenannten Satzungen und Ordnungen ist im Zweifel das Präsidium zuständig.

- (7) Gegen Ordnungsmaßnahmen sind die in der DBB-Rechtsordnung (DBB-RO) vorgesehenen Rechtsmittel an die dort genannten Sportgerichtsinstanzen zulässig. Das Verfahren, nach dem Ordnungsmaßnahmen verhängt und durch die Organe der Verbandsrechtsprechung des DBB und des NBV überprüft werden, ergibt sich aus der Rechtsordnung des DBB und des NBV.
- (8) Werden Einzelpersonen mit Geld- oder Ordnungsstrafen belegt, haftet der Mitgliedsverein, für den die einzelne Person tätig geworden ist, als Gesamtschuldner. Der mithaftende Mitgliedsverein ist am Verfahren zu beteiligen. Ordnungsmaßnahmen sind unabhängig von dagegen erhobenen Rechtsmitteln sofort zu erfüllen, es sei denn, es sind Fristen gesetzt oder die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels ist durch die angerufene Rechtsinstanz angeordnet. Wird die Ordnungsmaßnahme nach Fälligkeit nicht erfüllt, so können nach Mahnung weitere Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.
- (9) Auf Antrag des Betroffenen kann der Präsident rechtskräftige, von einem Organ, einer Gliederung oder einem Funktionsträger des NBV in Erfüllung von Verbandsaufgaben ausgesprochene Geld- und Ordnungsstrafen im Gnadenweg erlassen oder ermäßigen. Vor einer Gnadenentscheidung ist die in der Sache zuletzt tätig gewesene Instanz zu hören. Betrifft die Gnadenentscheidung einen Mitgliedsverein, dem der Präsident selbst angehört, hat er zuvor das Präsidium anzuhören. Das Gnadenrecht erstreckt sich jedoch nicht auf Entscheidungen zu Spielwertungen. Die Gnadenentscheidung des Präsidenten schließt das verbandsinterne Rechtsverfahren wegen der Geld- oder Ordnungsstrafe in jeder Rechtsinstanz ab.

## § 25 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des NBV werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über per-

- sönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
    - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
    - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
    - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
    - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
    - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
    - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
    - g. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
  - (3) Den Organen des NBV, allen Mitarbeitern oder sonst für den NBV Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.
- (2) Änderungen dieser Satzung sind durch Beschluss des Verbandstages mit zwei Dritteln der möglichen Stimmen möglich.
  - (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen unverzüglich nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister veröffentlicht werden.

Rethmar-Sehnde, 11. September 2021

## § 26 Auflösung, Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung des NBV oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den DBB oder seinen gemeinnützigen Nachfolgeverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 27 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung, Ordnungen und Richtlinien sowie ihre Änderungen treten mit ihrer Annahme unmittelbar nach der Beschlussfassung in Kraft, sofern nichts Abweichendes bestimmt wird.



# Ehrenordnung

des Niedersächsischen **Basketball**verbandes e.V.

Die nachfolgende Fassung der NBV-Ehrenordnung wurde vom NBV-Verbandstag am 27.06.2015 in Wildeshausen beschlossen.

Sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, beziehen sich alle in dieser Ehrenordnung enthaltenen Personenbezeichnungen sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen, auch wenn sie aus Vereinfachungsgründen nur in der männlichen Form gehalten sind. Es sei aber hier nachdrücklich betont, dass in allen Funktionen innerhalb des NBV Frauen und Mädchen ausdrücklich erwünscht sind!

## PRÄAMBEL

Der Niedersächsischer Basketballverband e.V. kann in Anerkennung außerordentlicher Verdienste um die Förderung, Pflege und Verbreitung des Basketballsports in Niedersachsen Ehrungen an seine Mitgliedsvereine sowie deren Mitglieder oder an Schulen, Behörden oder sonstige Institutionen verleihen.

Darüber hinaus können in besonderen Einzelfällen auch Personen ausgezeichnet werden, die keinem Mitgliedsverein des NBV angehören. Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung einer Ehrung besteht nicht.

Von dieser Ehrenordnung nicht berührt sind Ehrungen, die im Zusammenhang mit den Meisterschafts- und Pokalwettbewerben vorgenommen werden.

## § 1 Ehrungen

- (1) Der NBV verleiht an Einzelpersonen folgende Ehrungen:
  - a. die Ehrenurkunde,
  - b. die Ehrennadel in Silber,
  - c. die Ehrennadel in Gold,
  - d. die Ernennung zum Ehrenpräsidenten,
  - e. die Ernennung zum Ehrenmitgliedsowie an die Mitgliedsvereine, Schulen, Behörden und Institutionen:
  - f. die Ehrenplakette
- (2) Die Verleihung der Ehrungen a. bis c. erfolgt durch ein Mitglied des NBV-Präsidiums oder durch eine vom Präsidium beauftragte Person in einem würdigen Rahmen.

## § 2 Beurkundung und Erfassung

Alle vom NBV geehrten Einzelpersonen erhalten eine Urkunde. Über die verliehenen Ehrungen wird in der Geschäftsstelle des NBV eine Datei (Ehrenliste) mit den entsprechenden Angaben geführt. Die Ehrenliste wird auf der NBV-Homepage veröffentlicht.

## § 3 Ehrenurkunde

Die Ehrenurkunde des NBV kann auf Beschluss des Präsidiums an Einzelpersonen verliehen werden, die eine mindestens 10-jährige ununterbrochene ehrenamtliche Tätigkeit auf Vereinsebene, in einer Kommission oder einem Ausschuss des NBV oder einer Gliederung nachweisen können.

## § 4 Ehrennadeln

- (1) Die Ehrennadel in Silber wird verliehen an
  - a. Personen für einmalige außergewöhnliche Leistungen auf internationaler Ebene,
  - b. Personen für wiederholte außergewöhnliche Leistungen auf nationaler Ebene,
  - c. ehrenamtliche tätige Personen in den Gremien der Gliederungen, im NBV oder DBB für eine 10-jährige Tätigkeit,

- d. ehrenamtliche tätige Personen, die in hervorragender Weise auf Vereins- und/oder Ebene der Gliederungen 15 Jahre für den Basketballsport tätig waren,
- e. Persönlichkeiten, die sich an führender Stelle verdient gemacht haben um die Förderung des Basketballsports in Niedersachsen oder um den NBV.

(2) Die Ehrennadel in Gold wird verliehen an

- a. Personen für wiederholte außergewöhnliche Leistungen auf nationaler und internationaler Ebene,
- b. ehrenamtlich tätige Personen in den Gremien der Gliederungen, im NBV oder DBB für eine 20-jährige Tätigkeit,
- c. ehrenamtlich tätige Personen, die in hervorragender Weise auf Vereins- und/oder Ebene der Gliederungen 25 Jahre für den Basketballsport tätig waren,
- d. Persönlichkeiten, die sich an führender Stelle besonders verdient gemacht haben um die Förderung des Basketballsports in Niedersachsen oder um den NBV.

## § 5 Ernennung zum Ehrenpräsidenten

Der Verbandstag kann auf Vorschlag des Präsidiums frühere Präsidenten des NBV zum/ zur „Ehrenpräsidenten/ Ehrenpräsidentin des Niedersächsischen Basketballverbandes e.V.“ ernennen.

## § 6 Ernennung zum Ehrenmitglied

Der Verbandstag kann auf Vorschlag des Präsidiums Personen zu „Ehrenmitgliedern des Niedersächsischen Basketballverbandes e.V.“ ernennen. Dies ist die höchste Ehrung, die der NBV zu vergeben hat. Es können nur Personen ernannt werden, die sich auf ganz außergewöhnliche Weise auf Gliederungs-, Verbands- oder Bundesebene um den Basketballsport und den NBV verdient gemacht haben. Ehrenmitglied kann nur ein Träger der Ehrennadel in Gold werden.

## § 7 Ehrenplakette

Die Ehrenplakette wird verliehen an:

- a. Vereine für eine mindestens 25-jährige ununterbrochene Förderung und Verbreitung des Basketballsports,
- b. Vereine für außerordentliche, beispielgebende sportliche Leistungen,
- c. Behörden, Organisationen und sonstige Institutionen für die langjährige außergewöhnliche Förderung des Basketballsports in Niedersachsen oder des NBV,
- d. Schulen in Niedersachsen für eine mindestens 15-jährige Förderung des Basketballsports oder für außergewöhnliche, beispielgebende sportliche Leistungen.
- e. Die Ehrung von Vereinen und Schulen ist mit einem Sachgeschenk verbunden.
- f. Die Verleihung der Ehrenplakette erfolgt auf Beschluss des Präsidiums. Anträge können vom Vorstand und den Vorsitzenden der Gliederungen gestellt werden.

## § 8 Außerordentliche Ehrungen

- (1) Das Präsidium hat das Recht, insbesondere bei längeren Tätigkeiten und außerordentlichen Anlässen (z.B. 50-75- oder 100-jährigen Jubiläen) besondere Ehrungen in angemessener Form vorzunehmen.
- (2) Dies gilt vor allem auch für Ehrungen von Schiedsrichtern, Trainern usw. für langjährige Tätigkeiten.
- (3) Das Präsidium legt Art und Form der besonderen Ehrungen fest und entscheidet über deren Verleihung.

## § 9 Aberkennung von Ehrungen

- (1) Bei verbandsschädigendem oder ehrenrühri- gem Verhalten sowie groben Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen können Ehrungen aberkannt werden. Diese gilt auch für den Fall, dass der Geehrte rechtswirksam von einem Mitgliedsverein ausgeschlossen worden ist.
- (2) Die Aberkennung einer Ehrung erfolgt durch Beschluss des Präsidiums, bei Ehrenpräsi- den-

ten und Ehrenmitgliedern auf Beschluss des Verbandstags und bedarf jeweils einer zwei-drittel Mehrheit des zuständigen Gremiums.

- (3) Die Aberkennung wird dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung auf Aberkennung von Ehrungen ist nicht gegeben. Die Auszeichnung und die Urkunde sind zurückzugeben.

## **§ 10 Verpflichtung der Mitglieder**

- (1) Das Antragsverfahren in Bezug auf Ehrungen legt das Präsidium fest.
- (2) Diese Ehrenordnung kann vom Verbandstag mit einfacher Mehrheit der möglichen Stimmen geändert werden.







# Finanzordnung

des Niedersächsischen **Basketball**verbandes e.V.

Die nachfolgende Fassung wurde vom NBV-Verbandstag am 27.06.2015 in Wildeshausen beschlossen, letzte Änderung am 01.07.2023 in Hannover.

## § 1 Rechtsgrundlage, Geltungsbereich

Die Finanzierung des NBV regelt die Finanzverwaltung in Verbindung mit der Satzung und den übrigen Ordnungen.

## § 2 Mittelverwendung

- 1) Die Mittel des NBV sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.
- (2) Für Zuwendungen und Zuschüsse Dritter gelten ferner deren Bestimmungen.

## § 3 Verantwortlichkeit

- (1) Der für Finanzen und Verwaltung zuständige Erste Vizepräsident (1. VP) ist für die Finanzplanung und finanzielle Abwicklung sämtlicher Angelegenheiten des NBV verantwortlich.
- (2) Ein Haushaltsausschuss, der aus dem 1. VP, der Geschäftsführung und mindestens drei vom Präsidium bestimmten Personen besteht, berichtet dem Präsidium. Zu den jährlich wiederkehrenden Aufgaben des Haushaltsausschusses gehören die Prüfung von Haushaltsplänen und des Jahresabschlusses.

## § 4 Delegation, Vollmachten

Aufgaben im Zusammenhang mit der Finanzverwaltung können an Mitarbeiter der Ge-

schäftsstelle delegiert werden (z.B. Zahlungsverkehr, Buchhaltung, Abrechnung, Einkauf etc.). Hierzu erteilen die unter § 8 Abs. 1 genannten die erforderlichen Vollmachten.

## § 5 Haushaltsbewirtschaftung

- (1) Von den einzelnen Ressorts und Regionen werden die jeweils geplanten Ein- und Ausgaben für das kommende und das darauffolgende Geschäftsjahr bis zum 31.07. des laufenden Jahres an die Geschäftsstelle gemeldet. Den daraus resultierenden Haushaltsvorschlag wird vom Finanzausschuss beraten und dem Präsidium zur Beratung und Zustimmung vorgelegt.
- (2) Der vom Präsidium beschlossene Haushaltsplan für das laufende und folgende Geschäftsjahr wird dem Verbandstag vorgelegt.
- (3) Im Einklang mit den Richtlinien der Fördermittelgeber ist eine Betriebsmittelrücklage zu bilden, die vom NBV-Vorstand bewirtschaftet wird. Die Betriebsmittelrücklage soll die Höhe von 10% der Betriebsmittelausgaben des Vorjahres nicht unterschreiten. Unter Angabe von Zweck und Umsetzungszeitraum können auf Beschluss des Vorstands zweckgebunden Rücklagen gebildet werden. Rücklagen werden im Jahresabschluss ausgewiesen.
- (4) Vermögensgegenstände sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu inventarisieren.
- (5) Der für jedes Haushaltsjahr aufgestellte Haushaltsplan ist die Grundlage für alle Maßnahmen des NBV. Die Budgetverantwortlichen sind für die Einhaltung der Ihnen zur Aufgabenwahrnehmung zugewiesenen Budgets verantwortlich. Sich abzeichnende Abweichungen in Höhe von mehr als 10% im Einnahmehereich sind an den 1. VP zu melden. Das Eingehen von budgetüberschreitenden Verpflichtungen ohne vorherige Genehmigung des Vorstandes ist unzulässig. Es besteht generell gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb des jeweiligen Einzelbudgets.
- (6) Darüber hinaus besteht auch gegenseitige Deckungsfähigkeit übergreifend im Gesamthaushalt. Hier entscheidet über Verschiebungen, Kompensation sowie über ggf. notwen-

dige Beschränkungen in Einzelbudgets der Vorstand.

## § 6 Jahresrechnung, Abschluss

Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist die Jahresrechnung des Verbandes zu erstellen und mit einer Vermögensübersicht dem Präsidium zur Beratung und anschließenden Einbringung an den Verbandstag zur Genehmigung vorzulegen.

## § 7 Kostenvoranschlag für Veranstaltungen

Für alle Veranstaltungen des Verbandes, die nicht im Haushaltsplan gesondert ausgewiesen sind, ist ein Kostenvoranschlag aufzustellen und dem Vorstand zur Zustimmung vorzulegen.

## § 8 Verfügungsberechtigung, Wertgrenzen

- (1) Die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB sind zur Abgabe verpflichtender Erklärungen bis zu einer Wertgrenze von 2.500 Euro allein entscheidungsberechtigt, bis zu einer Wertgrenze von 30.000 Euro entscheidet der Vorstand, darüber hinaus das Präsidium.
- (2) Für die Abgabe von verpflichtenden Erklärungen im Rahmen von Arbeitsverhältnissen und sonstigen Dauerschuldverhältnissen sind immer die Unterschrift des Präsidenten und des 1. VP, im dringenden Verhinderungsfall eines der beiden Genannten die Unterschrift des anderen zusammen mit einem weiteren Vizepräsidenten, erforderlich.
- (3) Über die Einrichtung und den Wegfall hauptamtlicher Stellen (Stellenplan) entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Vorstandes nach Maßgabe der laut Haushaltsplan verfügbaren Mittel.

## § 9 Revision

Gegenstand der satzungsgemäß vorgeschriebenen Prüfung durch die Revisoren ist die Einhaltung aller Bestimmungen im finanziellen Bereich. Die Tätigkeit der Revisoren erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der

Buchhaltung (Belege und Buchführung) sowie insbesondere auch auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben und deren Wirtschaftlichkeit.

## § 10 Verpflichtung der Mitglieder

- (1) Die Vereine haben ihren Verpflichtungen aus Beiträgen, Meldegeldern, Strafen und anderen Zusammenhängen spätestens innerhalb vier Wochen nach Erhalt der Rechnung bzw. Zahlungsaufforderung nachzukommen.
- (2) Zahlungsvorgänge sind unter Angabe des Belegdatums sowie der Rechnungsnummer oder der Strafbescheidnummer regelmäßig bargeldlos zu leisten.
- (3) Rückständige Forderungen werden durch die Geschäftsstelle unter Berechnung von Verwaltungskosten angemahnt. Die Mahnkosten sind dem Strafenkatalog gemäß NBV-RO zu entnehmen.

## § 11 Erstattung von Aufwendungen und Auslagen, Abrechnungen

- (1) Allen Mitarbeitern des Verbandes werden die für die Ausübung ihrer Tätigkeit entstehenden notwendigen Auslagen ersetzt.
- (2) Die Auslagen sind mindestens vierteljährlich – für das letzte Quartal bis zum 15.12. – des lfd. Jahres bei der Geschäftsstelle auf den hierfür vorgesehenen Vordrucken des Verbandes abzurechnen.
- (3) Auf besonderen Antrag können für bestimmte Maßnahmen Vorschusszahlungen geleistet werden. Diese sind von dem Empfänger zeitnah abzurechnen.
- (4) Die Zahlungsempfänger bzw. für die Abrechnung einer Maßnahme Verantwortliche können bei Zuwiderhandlung gegen Abrechnungsbestimmungen für dem Verband hierdurch entstehende Schäden in Regress genommen werden.
- (5) Sonstige Entschädigungen und Honorare sowie Teilnehmerbeiträge für Lehrgänge werden unter Beachtung der hierfür einschlägigen Bestimmungen Dritter geregelt, insbe-

sondere der Abrechnungsrichtlinie des Landessportbundes Niedersachsen.

## § 12 Reisekosten

- (1) Als Dienstreisen gelten notwendige Reisen zur Erledigung von Aufgaben im Rahmen der ehren- oder hauptamtlichen Tätigkeit für den Verband. Der Vorstand regelt, wer berechtigt ist, Dienstreisen auszuführen und wer diese zu genehmigen hat.
- (2) Für ehrenamtlich Tätige gelten die Vorschriften des Landessportbundes Niedersachsen (LSB).
- (3) Für Dienstreisen von hauptamtlichen Mitarbeitern gelten die einschlägigen Vorschriften für den öffentlichen Dienst des Landes Niedersachsen.

## § 13 Verpflichtung zu Offenlegung

- (1) Durch § 5 der LSB-Finanzordnung wird der Verband verpflichtet, seine Finanzen und die Vermögensaufstellungen gegenüber dem LSB offenzulegen.
- (2) Die Zuwendungsverteilung des LSB wird von der ordnungsgemäßen und vollständigen Offenlegung der Finanzdaten sowie von einer ordnungsgemäßen Abrechnung und Einhaltung seiner Vorgaben abhängig gemacht.

## § 14 Schlussbestimmung, Änderung

- (1) Über alle Haushalts-, Finanz-, und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser Finanzordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium.
- (2) Die Finanzordnung kann durch einfache Mehrheit vom Verbandstag geändert werden.

Hannover, 1. Juli 2023





# Geschäftsordnung

des Niedersächsischen **Basketball**verbandes.

Die nachfolgende Fassung der NBV-Geschäftsordnung wurde vom NBV-Verbandstag am 11.09.2021 in Rethmar beschlossen.

Sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, beziehen sich alle in dieser Geschäftsordnung enthaltenen Personenbezeichnungen sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen, auch wenn sie aus Vereinfachungsgründen nur in der männlichen Form gehalten sind. Es sei aber hier nachdrücklich betont, dass in allen Funktionen innerhalb des NBV Frauen und Mädchen ausdrücklich erwünscht sind.

## I. ALLGEMEINES

### § 1 Aufgabe

Die Geschäftsordnung (NBV-GO) regelt die Organisation, Arbeit und Verwaltung des NBV sowie seiner Organe und Gremien in Verbindung mit den betreffenden Bestimmungen der Satzung und der sonstigen Ordnungen.

## II. VERBANDSTAG

### § 2 Leitung

Der Verbandstag wird vom Präsidenten geleitet. Auf seinen Antrag kann der Verbandstag eine andere Person zur Versammlungsleitung bestimmen.

### § 3 Stimmberechtigung

- (1) Die Stimmberechtigung regelt § 11 der Satzung
- (2) Alle Vereinsvertreter sowie sonstige Teilnehmer haben sich in eine Anwesenheitsliste

einzutragen. Diese ist in das Tagungsprotokoll aufzunehmen.

### § 4 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung eines Verbandstages umfasst folgende Punkte:
  - a. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmberechtigung und der Stimmenzahl,
  - b. Feststellung der Genehmigung des Protokolls des vorgegangenen Verbandstages,
  - c. die nach der Satzung dem Verbandstag obliegenden Aufgaben mit der Maßgabe, dass erforderlichenfalls entsprechende Anträge vorliegen,
  - d. Wahl des Tagungsortes für den nächsten Verbandstag,
  - e. Verschiedenes.
- (2) Die Tagesordnung wird in dieser oder seiner vom Verbandstag beschlossenen Reihenfolge beraten.
- (3) In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung erweitert werden, wenn der Verbandstag dies mit Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten beschließt.

### § 5 Redeordnung

- (1) Zu jedem Tagesordnungspunkt ist zunächst dem Berichterstatter oder Antragsteller und hierauf den Tagungsteilnehmern in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Der Präsident darf jederzeit das Wort ergreifen oder durch einen Vizepräsidenten oder einen anderen Funktionsträger Stellung nehmen lassen.
- (2) Berichterstatter oder Antragsteller haben das Recht auf ein Schlusswort vor der Abstimmung oder dem Abschluss des Tagesordnungspunktes.

### § 6 Worterteilung zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge
  - a. auf Schluss der Debatte
  - b. auf sofortige Abstimmung

- c. auf Nichtbefassung
- d. auf Vertagung oder
- e. auf Begrenzung der Redezeit

Sie stehen nur Vereinsvertretern zu, die noch zur Sache gesprochen haben.

- (2) Zur Geschäftsordnung muss das Wort sofort ohne Rücksichtnahme auf die Rednerliste erteilt werden.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, nachdem je einem Redner Gelegenheit gegeben worden ist, dafür oder dagegen zu sprechen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung sind durch den Antragsteller deutlich als solche kenntlich zu machen, z.B. durch das Erheben beider Arme oder durch entsprechenden Zuruf.

## § 7 Anträge

- (1) Anträge zum Verbandstag können von allen Mitgliedern sowie den Gliederungen und Organen des NBV eingebracht werden.
- (2) Anträge zum Verbandstag müssen binnen drei Wochen nach der Einberufung bei der Geschäftsstelle des NBV eingehen. Sie sind schriftlich oder per E-Mail zu stellen und zu begründen. Im Einzelfall kann mit der Einladung ein anderer Empfänger benannt werden.
- (3) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen der Satzung
- (4) Alle zum ordentlichen Verbandstag form- und fristgerecht eingereichten Anträge sind den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor dem Verbandstag zur Kenntnis zu geben.
- (5) Anträge auf Änderung des Inhalts oder des Wortlautes der eingebrachten Anträge (Änderungsanträge) können vor oder während der Beratung gestellt werden.

## § 8 Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge, die nicht form- und fristgerecht eingereicht worden sind oder solche zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Fragen sind als Dringlichkeitsanträge nur zulassen, wenn der Verbandstag die Dringlichkeit mit Zwei-Drittel-Mehrheit anerkennt.

- (2) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes sind unzulässig.

## § 9 Abstimmungen

- (1) Ein Beratungspunkt, über den abzustimmen ist, ist vor der Abstimmung im genauen Wortlaut bekanntzugeben und in das Protokoll aufzunehmen.
- (2) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist jeweils über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet der Zeitpunkt der Vorlage über die Reihenfolge.
- (3) Die Abstimmung erfolgte durch Handzeichen, soweit eine geheime Abstimmung nicht von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten gewünscht wird.

## § 10 Entlastung und Wahlen

- (1) Zur Abstimmung über die Entlastung des Vorstands und zur Wahl des Präsidenten wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Seine Funktion endet mit der Wahl des Präsidenten.
- (2) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann durch Handzeichen abgestimmt werden.
- (3) Nichtanwesende sind wählbar, wenn vor der Wahl ihre schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.

## § 11 Protokoll

- (1) Über den Verbandstag ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats nach dem Verbandstag den Vereinen sowie den anderen Organen des NBV per E-Mail zuzusenden.
- (2) Die wichtigsten Beschlüsse, insbesondere, soweit sie den Sportbetrieb und das Ergebnis der Wahlen betreffen, sind umgehend in den amtlichen Mitteilungen des NBV zu veröffentlichen.

## § 12 Befugnisse des Versammlungsleiters

Der Versammlungsleiter hat alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse, wie insbesondere:

- a. Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung,
- b. Wortentzug,
- c. Ausschluss von Teilnehmern usw.

## III. VORSTAND, PRÄSIDIUM

### § 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand beschließt eine eigene Geschäftsordnung (GO-V), in der er u.a. die Zuständigkeiten und ergänzende Verfahrensregeln für die Arbeit des Vorstandes festlegt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (4) Der Vorstand tagt in Form von Präsenzsitzungen oder Telefon- bzw. vergleichbaren Konferenzen unter Nutzung elektronischer Hilfsmittel. Darüber hinaus können Abstimmungen auch außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Verfahren bzw. per E-Mail durchgeführt werden.
- (5) Alle Vorstandssitzung oder anderweitig gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind binnen 14 Tagen dem Präsidium bekannt zu geben bzw. soweit aufgrund ihrer Bedeutung erforderlich zu veröffentlichen.

### § 14 Aufgabenverteilung, Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Protokolle

- (1) Das Präsidium tagt mindestens zweimal jährlich und wird vom Präsidenten oder einem von ihm benannten Vertreter einberufen. Es gilt eine Ladungsfrist von 14 Tagen.
- (2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn seine Sitzungen ordnungsgemäß einberufen wor-

den sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 13 Absatz 3 gilt entsprechend.

- (3) Darüber hinaus können durch den Präsidenten auch Abstimmungen außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Verfahren bzw. per E-Mail durchgeführt werden. Für eine solche Abstimmung gilt eine Antwortfrist einer Woche. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden, wenn niemand der Verkürzung widerspricht. Zur Beschlussfassung sind die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums erforderlich.
- (4) Über die Präsidiumssitzungen oder nach Absatz 3 gefasst Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das allen Präsidiumsmitgliedern innerhalb von vierzehn Tagen zuzustellen ist. Beschlüsse, die über die interne Präsidiumsarbeit von Bedeutung sind, sind umgehend bekanntzugeben.

### § 15 Berichterstattung

Jedes Vorstandsmitglied sowie die vom Vorstand eingesetzten Ressortleiter haben für den Verbandstag einen schriftlichen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Die Berichte sind den Vereinen rechtzeitig vor dem Verbandstag zuzusenden und in den amtlichen Mitteilungen des NBV zu veröffentlichen.

## IV. SONSTIGE GREMIEN

### § 16 Verfahren

Für die Jugendkonferenz und den Jugendausschuss sind die Bestimmungen für den Verbandstag bzw. das Präsidium sinngemäß anzuwenden. Das Nähere regelt ggf. die Jugendordnung.

Für alle weiteren Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitskreise gelten die Bestimmungen für den Verbandstag und das Präsidium entsprechend. Näheres kann in besonderen Ordnungen geregelt werden.

Einsprüche gegen Protokolle sind innerhalb eines Monats nach Zugang gegenüber dem zuständigen Versammlungsleiter schriftlich mit Begründung zu erklären. Gehen innerhalb



dieser Frist keine Einsprüche ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Liegen Einsprüche vor, wird über diese und über die Genehmigung des Protokolls insgesamt in der nächsten Sitzung des zuständigen Gremiums entschieden. Der Vorstand kann für seinen Bereich eigene Regelungen treffen.

## V. GESCHÄFTSFÜHRUNG

### § 17 Geschäftsstelle, hauptamtliche Mitarbeiter

- (1) Für die Das Präsidium kann eine Geschäftsstelle einrichten, die unter Verantwortung des Vorstands Aufgaben im Rahmen der Verbandsarbeit erledigt. Über die Aufgaben der Geschäftsstelle entscheidet das Präsidium, über die personelle Besetzung der Vorstand.
- (2) Der Präsident ist der (oberste) Vorgesetzte über sämtlichen hauptamtlichen Mitarbeiter des NBV. Er übt die Dienst- und Fachaufsicht aus, die er auch auf andere NBV-Mitarbeiter delegieren kann.
- (3) Der Vorstand des NBV kann einen Geschäftsführer auf Grundlage eines Dienstvertrages anstellen. Der Geschäftsführer ist gemäß Satzung des NBV Besonderer Vertreter nach § 30 BGB. Eine Stellenbeschreibung und der Umfang der Vertretungsbefugnis sind im Dienstvertrag (ggf. als Anlage) zu benennen.
- (4) Der Geschäftsführer führt die Mitarbeiter der Geschäftsstelle und leitet diese.
- (5) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des NBV auftragsgemäß nach Maßgabe der Satzung und Geschäftsordnung des NBV unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Vorstand diese nicht selbst führt.
- (6) Der Geschäftsführer setzt – vorbehaltlich besonderer Regelungen im Einzelfall – die Beschlüsse des Vorstandes um und führt sonstige dem Vorstand obliegende Maßnahmen durch.
- (7) Der Geschäftsführer berät den Vorstand, wird von diesem in alle wesentlichen Entscheidungen mit einbezogen und wirkt an der Entwicklung des NBV sowie der strategischen Ziele aktiv mit.
- (8) Der Geschäftsführer hat, den vom Vorstand erteilten, geschäftsleitenden Weisungen zu folgen und ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- (9) Die Personalverantwortung für die Mitarbeitenden des NBV tragen die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB, vertreten durch den Präsidenten des NBV.
- (10) Operativ delegieren sie diesen Bereich an den Geschäftsführer, der Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden des NBV ist. Der Geschäftsführer ist für die konzeptionelle und operative Personalentwicklung und die Führung der Mitarbeitenden verantwortlich. Unbefristete Einstellungen und Kündigungen von Mitarbeitenden erfolgen im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- (11) Der Geschäftsführer verantwortet das Personalentwicklungskonzept des NBV und führt jährliche Zielgespräche mit den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle. Über wichtige Entwicklungen im Personalmanagement berichtet der Geschäftsführer dem Vorstand.
- (12) Die Verantwortung für das Finanzmanagement des NBV liegt beim Geschäftsführer. Der Geschäftsführer ist darin beschränkt durch die Vorgaben des durch den Verbandstag beschlossenen Haushalts sowie durch jederzeit mögliche direkte Weisungen von Vorstandsseite.
- (13) In diesem Rahmen handelt der Geschäftsführer eigenständig, schließt Verträge, weist Zahlungen an und trifft wirtschaftliche Entscheidungen. Der Geschäftsführer ist verpflichtet zu Sorgfalt und stellt gegenüber dem Vorstand und Revisoren jederzeit die nötige Transparenz aller finanziellen Vorgänge sicher.
- (14) Dem Geschäftsführer obliegt die Buchführung des NBV. Er bereitet die Jahresabschlüsse vor und überwacht die Einhaltung des Budgets.
- (15) Der Geschäftsführer ist im Rahmen der festgelegten Jahresziele verantwortlich für die Einwerbung von Finanzmitteln. Der Geschäftsführer berichtet dem Vorstand regelmäßig über die Entwicklungen auf diesem Gebiet.
- (16) Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehört die Verantwortung für Mitgliederbetreuung

und Mitgliedergewinnung und ehrenamtliche Projektarbeit. Einzelne Aufgaben des Mitglieder-managements kann der Geschäftsführer an andere Mitarbeitende delegieren. Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehört die Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit des NBV. Einzelne Aufgaben delegiert der Geschäftsführer an die Mitarbeiter im Rahmen der internen und externen Kommunikation.

- (17) Der Geschäftsführer vertritt den NBV in Absprache mit dem Vorstand nach außen. Der Geschäftsführer führt in allen Angelegenheiten den Schriftverkehr nach innen und nach außen. Dem Geschäftsführer obliegt in Absprache mit dem Vorstand und in Zusammenarbeit die Außendarstellung des NBV in Form von Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie generell durch interne und externe Kommunikation.
- (18) Der Geschäftsführer hat den Vorstand und ggf. die Gremien des NBV über alle wesentlichen Vorgänge aus dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich dieser Organe zu unterrichten. Der Geschäftsführer gibt in den Vorstandssitzungen einen Bericht über den Stand der Geschäfte, in dem auf etwaige zu erwartende oder bereits eingetretene Abweichungen von dem genehmigten Budget besonders eingegangen wird. Über besonders bedeutende Vorfälle oder Planungen ist der Vorstand unverzüglich und unaufgefordert zu unterrichten.
- (19) Der Geschäftsführer unterstützt den Vorstand und die weiteren Gremien des NBV durch Zuarbeit und Beratung. Er trägt aktiv zu einer Entlastung des ehrenamtlichen Vorstands und sonstigen gewählten Vertretern des NBV bei und ermöglicht es den Ehrenamtlichen, sich im Rahmen ihres beschränkten Zeitbudgets auf ihre wichtigsten Aufgaben zu konzentrieren.
- (20) Der Geschäftsführer unterstützt den Vorstand bei der Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen und Versammlungen der NBV-Organen. Dazu zählt insbesondere die Erstellung von Beschlussvorlagen. Beschlussvorlagen zu Sitzungen sollen eine detaillierte Beschreibung des Beschlussgegenstandes, einen konkret ausformulierten Beschlussvorschlag so-

wie Vorschläge für Maßnahmen zur Erfolgskontrolle beinhalten.

- (21) Die Verantwortung für die Vorbereitungs- und Planungsarbeiten für neue Kooperations- und Eigenprojekte sowie die Fachaufsicht und die Verantwortung für das Qualitätsmanagement bei laufenden Projekten liegt beim Geschäftsführer. Der Geschäftsführer kann die Fachaufsicht an andere Mitarbeitende übertragen.

## § 18 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Geschäftsführer holt bei allen Grundsatzfragen sowie bei allen wesentlichen Maßnahmen eine vorherige Zustimmung des Vorstandes ein, sofern diese von der gemeinsam verabschiedeten strategischen Grundlinie abweichen.
- (2) Als wesentliche Maßnahmen gelten insbesondere:
- Aufnahme neuer und Aufgabe bisher ausgeübter Tätigkeiten;
  - grundlegende Änderungen in der Organisation des NBV und seiner Gremien;
  - Geschäftsführungsmaßnahmen mit Budgetwirkung, die nicht im Budget berücksichtigt sind;
  - Abschluss von Dauerschuldverhältnissen und Bürgschaften;
  - Abschluss und Aufhebung unbefristeter Dienstverhältnisse;
  - Maßnahmen, die nicht im Einklang mit einer durch ein Organ des NBV verabschiedeten Planung oder Strategie stehen;
  - Einleitung oder Abwehr von Rechtsstreitigkeiten oder behördlichen Verfahren;
  - sonstige Geschäfte oder Maßnahmen, welche die zuständigen Organe für zustimmungsbedürftig erklärt haben.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann der Katalog der zustimmungsbedürftigen Geschäfte erweitert werden. Der Geschäftsführer hat die Zustimmung bei allen zustimmungsbedürftigen Maßnahmen grundsätzlich im Voraus einzuholen.

## § 19 Besonderer Vertreter

- (1) Im Rahmen seines Aufgabenbereiches ist der Geschäftsführer ein Besonderer Vertreter des NBV im Sinne des § 30 BGB.
- (2) Die Vertretungsmacht des Geschäftsführers ist nach Maßgabe der Satzung und dieser Geschäftsordnung beschränkt.
- (3) Der Geschäftsführer ist im Rahmen des verabschiedeten Haushalts sowie der Jahresziele allein zeichnungsberechtigt.

Für Geschäfte, die einer Zustimmung des Vorstands bedürfen, bedarf es der Mitzeichnung eines Vorstandsmitgliedes nach § 26 BGB. Alternativ zur Mitzeichnung kann die Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes nach § 26 BGB in Textform eingeholt werden.



# Jugendordnung

des Niedersächsischen **Basketball**verbandes e.V.

Die nachfolgende Fassung der NBV-Jugendordnung wurde vom NBV-Verbandstag am 24.10.2020 in Sehnde-Rethmar beschlossen.

## PRÄAMBEL

Auf dem Verbandstag 2015 wurde die aktuelle Jugendordnung verabschiedet. In ihr ist für das Ressort Jugend ein Jugendausschuss und eine Jugendkonferenz vorgesehen. Bis 2018 kam es aus verschiedenen Gründen nie zur Durchführung einer Jugendkonferenz. Es bedurfte einiger Veränderungen, um am 31.10.2018 erstmalig dieses Event durchzuführen. Auf der Sitzung wurde ein neuer Jugendausschuss gewählt, der sich aus Jugendlichen unter 27 Jahren aus ganz Niedersachsen zusammensetzt, um die Interessen der Basketball-Jugend in Niedersachsen zu vertreten. Begonnen haben sie mit der Überarbeitung der aktuellen Jugendordnung.

Nach intensiver Analyse und fachlichem Austausch mit der Sportjugend Niedersachsen hat der Jugendausschuss mit der Neugestaltung begonnen. In einer Videokonferenz im Mai 2019 mit der Sportjugend wurde der Grundstein für den nun vorliegenden neuen Entwurf gelegt, der in regelmäßigen Arbeitstreffen und zwei weiteren Jugendkonferenzen ausgearbeitet und vorgestellt wurde.

„Nachwuchssport ist nicht gleich Jugendarbeit!“ Den Unterschied kennenzulernen war eine wichtige Erkenntnis, um schließlich die Inhalte und die Aufgaben einer NBV-Jugend präzise zu definieren. Die bisherigen Aufgaben, die Organisation des Jugendspielbetriebs und die Umsetzung von Jugendleistungssport, wurden den jeweiligen Ressorts Sportorganisation und Leistungssport zugewiesen.

Die Eigenständigkeit der NBV-Jugend ist ein weiterer wichtiger Schritt hin zur Autonomie einer verbandlichen Jugendorganisation. Die vorliegende Jugendordnung bildet dafür und für viele tolle Projekte für Kinder und Jugendliche die Grundlage. Angebote im Bereich der überfachlichen Jugendarbeit wie Freizeit-Camps mit Basketball oder mehr Breitensportangeboten sind zentrale Themen. Entscheidend ist, dass Kinder und Jugendliche nach der neuen Jugendordnung selbst über die Themen in der NBV-Jugend entscheiden können. Sie lernen Gremienarbeit und Demokratieverständnis kennen, müssen Entscheidungen treffen und Konsens finden. Auf den Jugendkonferenzen 2018 und 2019 haben die Teilnehmer bereits so gehandelt und die Mitgliedsvereine des NBV für Projekte in der Jugend- und Nachwuchsarbeit prämiert.

An der Entwicklung der neuen Jugendordnung haben folgende Personen mitgewirkt: Birgit Arendt (Cuxhaven), Lennart Arendt (Braunschweig), Nils Drees (Löningen), Leo Geese (Hildesheim), Richard Henkel (Lüneburg), Dennis Rokitta (Hoya), Lion Siemers (Ronnenberg), Noah Scherpenbach (Göttingen), Adrian Schmidt (Wolfenbüttel), Danny Traupe (Hannover)

## § 1 Organisation

- (1) Die NBV-Jugend ist die Jugendorganisation des Niedersächsischen Basketballverbandes e.V. (NBV).
- (2) Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.
- (3) Die NBV-Jugend setzt sich zusammen aus den jungen Menschen (unter 27 Jahre) der Mitgliedsvereine des NBV (im Folgenden „Mitglieder“ genannt) und den Mitgliedern des NBV J-Teams.
- (4) Die NBV-Jugend erfüllt die Aufgaben als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).

## § 2 Zweck und Grundsätze

- (1) Die NBV-Jugend koordiniert, unterstützt und fördert die sportliche und allgemeine Jugendarbeit sowie die außerschulische Jugendbildung ihrer Mitglieder und entwickelt diese Bereiche gemeinsam mit ihnen, den

Ressorts im NBV, dem NBV-Vorstand sowie anderen gesellschaftlichen Kräften weiter.

- (2) Dieses erreicht sie insbesondere durch
  - a. Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder innerhalb des NBV und der Sportjugend des Landessportbundes,
  - b. Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen und Förderung ihrer Fähigkeiten zum sozialen Verhalten und gesellschaftlichen Engagement.
  - c. Eintreten für verantwortungsbewussten Umgang miteinander,
  - d. Qualifizierung von in der sportlichen Jugendarbeit engagierten Jugendlichen und Erwachsenen,
  - e. Engagement mit Kooperationspartnern in den Bereichen internationale Jugendarbeit, Freizeiten und sozialer Arbeit im Sport.
- (3) Die NBV-Jugend schafft und eröffnet Räume, in denen junge Menschen alters- und interesselgerecht Sport treiben können.
- (4) Die NBV-Jugend setzt sich dafür ein, dass junge Menschen ihre Sichtweisen und Bedürfnisse in Entscheidungs- und Entwicklungsprozesse einbringen können und diese nachhaltig berücksichtigt werden.
- (5) Zur Verwirklichung der Chancengleichheit ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von allen Geschlechtern zu beachten.
- (6) Die NBV-Jugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für Menschenrechte und Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein. Sie verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Die NBV-Jugend tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Sie fördert die Bereitschaft zu internationaler Verständigung.
- (7) Die NBV-Jugend tritt für die Bewahrung der Lebensgrundlagen von Menschen, Tier und Natur ein.

### § 3 Organe

Organe der NBV-Jugend sind:

- a. die Jugendkonferenz,
- b. der NBV-Jugendvorstand.

### § 4 Jugendkonferenz

#### (1) Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Jugendkonferenz als oberstes Organ der NBV-Jugend setzt sich zusammen aus:

- a. den Delegierten der Sportvereine,
- b. den Mitgliedern des NBV-Jugendvorstandes,
- c. den Mitgliedern des J-Teams des NBV.

Die Stimmberechtigten haben je eine Stimme. Die Stimmenbündelung innerhalb eines Sportvereins ist zulässig. Es ist Sportvereinen gestattet bis zu zwei weitere Sportvereine zu vertreten. Eine schriftliche Vollmacht der zu vertretenden Vereine ist vor Beginn der Sitzung vorzulegen.

#### (2) Delegiertenschlüssel

- a. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder unter 27 Jahren der Sportvereine des der Jugendkonferenz vorangegangenen Jahres.
- b. Die Sportvereine entsenden je angefangene 100 Mitglieder unter 27 Jahren eine/n Delegierte/n, höchstens jedoch drei Delegierte.
- c. Das J-TEAM entsendet zwei Delegierte.
- d. Die Mitglieder des NBV-Jugendvorstandes und des J-Team(s) des NBV können nicht gleichzeitig Delegierte der Sportvereine sein.

Grundlage für die Berechnung ist die Bestandserhebung der jeweiligen Landessportbünde. Das Mindestalter der Delegierten beträgt 14 Jahre. Mindestens die Hälfte der von Mitgliedern gemeldeten Delegierten sollte unter 27 Jahre alt sein.

#### (3) Fristen und Formalien

- a. Die Jugendkonferenz tritt jeweils spätestens acht Wochen vor dem ordentlichen NBV-Verbandstag zusammen. Über

Termin und Ort beschließt der NBV-Jugendvorstand.

- b. Die Jugendkonferenz erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Die Mitglieder sollten ihre Identität durch Verwendung des Klarnamens kenntlich machen.
- c. Die Jugendkonferenz ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
- d. Die Jugendkonferenz wird vom NBV-Jugendvorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung einberufen.
- e. Anträge können die Sportvereine, der NBV-Jugendvorstand und das J-Team des NBV stellen. Diese müssen beim NBV-Jugendvorstand spätestens zwei Wochen vor der Jugendkonferenz schriftlich mit Begründung und Unterschrift eingereicht sein.
- f. Anträge auf Änderung der Jugendordnung, sowie Vorschläge dazu, müssen spätestens zwei Wochen vor der Jugendkonferenz bekannt gegeben werden. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Jugendordnung sind ausgeschlossen.
- g. Auf Antrag eines Drittels der Sportvereine oder aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des NBV-Jugendvorstands ist vom NBV-Jugendvorstand eine außerordentliche Jugendkonferenz mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- h. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendkonferenz ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Für Anträge auf Änderung der Jugendordnung ist eine

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

#### (4) Aufgaben

- a. Die ordentliche Jugendkonferenz hat insbesondere die Aufgaben und Rechte,
- b. über grundsätzliche Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen,
- c. die Berichte des NBV-Jugendvorstands entgegenzunehmen und über sie zu beraten,
- d. die Kriterien und die Vergabe der Mittel aus der Jugendfehlumlage zu beschließen,
- e. die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen,
- f. den Entwurf des Haushaltsplanes für das bevorstehende Jahr zu beschließen,
- g. die Entlastung des NBV-Jugendvorstands zu beschließen,
- h. die Mitglieder des NBV-Jugendvorstands zu wählen,
- i. über Änderungen der Jugendordnung und über Anträge zu beraten und zu beschließen,
- j. Beschlüsse der übergeordneten Organe des NBV soweit Angelegenheiten der NBV-Jugend betroffen sind vorzubereiten,
- k. Anträge an den NBV-Vorstand, das NBV-Präsidium und den NBV-Verbandstag zu stellen.

#### (5) Protokoll

Über die Jugendkonferenz ist ein Protokoll zu führen. Es ist von der/dem Sprecher/in und dem/r Protokollführer/in zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats nach der Jugendkonferenz den Vereinen und anderen Organen des NBV per Mail zuzusenden.

#### (6) Wahlen

- a. Die Jugendkonferenz kann zu Beginn der Versammlung eine Versammlungsleitung wählen. Falls diese nicht vorgenommen wird, obliegt der/dem Sprecher/in des NBV-Jugendvorstands die Durchführung der Jugendkonferenz.
- b. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen, wenn die Jugendkonferenz nichts anderes beschließt. Steht

nur eine Person zur Wahl, wird offen abgestimmt, es sei denn, auf Antrag wird schriftliche Wahl beschlossen.

- c. Wahlvorschläge können von den Delegierten der Sportvereine, den Mitgliedern des NBV-Jugendvorstands und dem J-TEAM des NBV der Jugendkonferenz unterbreitet werden.
- d. Nicht anwesende Bewerberinnen und Bewerber können gewählt werden, wenn der Versammlungsleitung vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Annahme der Wahl hervorgeht. Dies gilt für alle Wahlgänge.
- e. Bei einer schriftlichen Wahl darf auf einem Stimmzettel nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen bzw. Stimmzettel erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Erhält bei mehreren Bewerbungen für ein Amt keine mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen bzw. Stimmzettel, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- f. Das Wahlergebnis ist durch die Versammlungsleitung festzustellen, bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

laturperiode und ist den Vereinen per Mail bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist umgehend vorzunehmen.

- (3) Das Mindestalter der Vorstandsmitglieder beträgt 18 Jahre. Mindestens die Hälfte der Mitglieder sollte unter 27 Jahre alt sein.
- (4) Der/die Sprecher/in der NBV-Jugend muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Der NBV-Jugendvorstand (a, b, c, d) wird von der Jugendkonferenz vom Tage der Wahl an für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (6) Die Amtszeit des NBV-Jugendvorstandes endet – auch nach Ablauf der Legislaturperiode – mit der Neuwahl bei der Jugendkonferenz. Scheidet ein Mitglied des NBV-Jugendvorstandes vorzeitig aus, so beruft der Jugendvorstand ggf. kommissarisch eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger.
- (7) Der NBV-Jugendvorstand führt die NBV-Jugend und erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Jugendordnung, der Satzung und der weiteren Ordnungen des NBV sowie nach Maßgabe der von der Jugendkonferenz gefassten Beschlüsse. Der NBV-Jugendvorstand kann Richtlinien beschließen, die Umsetzung dieser Ziele und Aufgaben regeln.
- (8) Der NBV-Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse vorrangig in Präsenzsitzungen. Beschlussfassungen können auch auf anderen Wegen erzielt werden. Der NBV-Jugendvorstand hat zudem auch die Möglichkeit, Vorstandssitzungen online oder als Telefonkonferenzen durchzuführen.

## § 5 Vorstand

- (1) Der NBV-Jugendvorstand besteht aus:
  - a. der bzw. dem Sprecher/in,
  - b. zwei stellvertretenden Sprecher/innen,
  - c. bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern,
  - d. einem Mitglied des J-Teams,
- (2) Die Mitglieder des NBV-Jugendvorstands sind für bestimmte Aufgabenfelder zuständig. Die Aufgabenfelder werden vom NBV-Jugendvorstand festgelegt und bei Bedarf geändert. Die personelle Zuordnung erfolgt bis spätestens zwei Monate nach der Jugendkonferenz bzw. zeitnah nach Änderungen während der Legis-

- (9) Alle Vorstandssitzungen oder anderweitig gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sollen binnen 14 Tagen erstellt und dem NBV-Jugendvorstand bekannt gegeben werden bzw. soweit aufgrund ihrer Bedeutung erforderlich veröffentlicht werden.

## § 6 J-TEAM

- (1) Das J-TEAM des NBV ist ein Zusammenschluss von mindestens 4 jungen Menschen unter 27 Jahren. Sie engagieren sich, ohne gewählt oder berufen zu sein, auf freiwilliger Basis, realisieren Projekte und setzen sportpolitische Impulse. Das Team arbeitet partizipativ,

in flexibler und projektorientierter Form. Es wird durch eine feste Ansprechperson begleitet. Damit soll ein Einstieg in die verbandliche Arbeit ermöglicht werden.

- (2) Die Vertretung des J-TEAMS im NBV-Jugendvorstand kann der Jugendkonferenz nur durch das J-TEAM vorgeschlagen werden.
- (3) Das J-TEAM kann (zusätzlich zur Vertretung im NBV-Jugendvorstand) zwei Delegierte zur Jugendkonferenz entsenden.

## § 7 Finanzen

- (1) Die Organe der NBV-Jugend entscheiden über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Diese sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung zu verwenden.
- (2) Die Budgetverantwortlichkeit gegenüber dem NBV-Vorstand obliegt dem NBV-Jugendvorstand.
- (3) Der NBV-Jugendvorstand ist verpflichtet einen Haushaltsplan aufzustellen. Nach Abschluss des Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (4) Der Entwurf des Haushaltsplanes ist nach seiner Beschlussfassung und die Jahresrechnung nach ihrer Verabschiedung jeweils durch die Jugendkonferenz vom NBV in den Gesamthaushaltsplan bzw. Gesamtjahresrechnung einzuarbeiten. Näheres bestimmt die Finanzordnung des NBV.
- (5) Die Gelder aus der Jugendfehlumlage (siehe Spielordnung, alter Paragraph), die der NBV-Jugend zusätzlich zur Verfügung stehen, werden durch die Jugendkonferenz nach eigenen Kriterien verteilt. Diese Kriterien werden vom NBV-Jugendvorstand vorgeschlagen und von der Jugendkonferenz beschlossen.

## § 8 Geschäftsstelle

Die NBV-Jugend wird von der Geschäftsstelle des NBV unterstützt.



**NBV-  
JUGEND**



 **@nbvjugend**

**#youngchange**





# Rechtsordnung

des Niedersächsischen **Basketball**verbandes e.V.

Die nachfolgende Fassung der Rechtsordnung (NBV-RO) wurde vom Verbandstag am 24.10.2020 in Sehnde-Rethmar beschlossen.

Die Vorbemerkung an den Sprachgebrauch des DBB wie folgt angepasst:

“Vorbemerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung und in den Ordnungen die maskuline Form gewählt. Selbstverständlich gelten alle Regelungen auch für die Geschlechter weiblich und divers.“in der männlichen Form gehalten sind. Es sei aber nachdrücklich betont, dass in allen Funktionen und Gremien innerhalb des NBVs Frauen und Mädchen erwünscht sind und gefördert werden!

## § 1 Rechtsgrundlagen

Für die Rechtsprechung innerhalb des NBV und seiner Regionen ist maßgebend die Rechtsordnung des DBB (DBB-RO) in der jeweils gültigen Fassung mit den nachfolgenden Ergänzungen.

## § 2 Zuständigkeiten der Ausschüsse

- (1) Die Zuständigkeiten der NBV-Rechtsausschüsse (NBV-RA, NBV-RRA) richten sich nach der DBB-RO.
- (2) Der NBV-Rechtsausschuss (NBV-RA) ist der Rechtsausschuss des NBV auf Landesverbandsebene. Ihn treffen sämtliche Zuständigkeiten, welche die DBB-RO einem Landesverbands-Rechtsausschuss (LV-RA) zuweist.
- (3) Der NBV-RRA ist der gemeinsame Rechtsausschuss für alle Gliederungen im NBV. Er ist Rechtsausschuss im Sinne des § 3 Satz 1 Ziffer 2 a) der DBB-RO und damit ausschließlich

zuständig für Berufungen gegen Entscheidungen der Vorinstanzen der Regionen.

- (4) Revisionsinstanz für Entscheidungen des NBV-RRA ist immer der NBV-RA.

## § 3 Mitglieder und Besetzung der Ausschüsse

- (1) Die Vorsitzenden und die Beisitzer des NBV-RA und des NBV-RRA werden nach den Vorgaben der NBV-Satzung gewählt.
- (2) In jedem Verfahren wird in der Besetzung von drei Mitgliedern (Vorsitzender und zwei Beisitzern) verhandelt.

## § 4 Aufgaben der Ausschussvorsitzenden und Beisitzer

- (1) Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses ist für die Fertigung und Zugang der schriftlichen Begründung einer Entscheidung verantwortlich. Er kann die Fertigung des Verhandlungsprotokolls an einen der Beisitzer delegieren, ist aber für dessen Vollständigkeit verantwortlich.
- (2) Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses führt eine aktuelle Kontaktdatenliste sämtlicher Beisitzer seines Ausschusses. Die Beisitzer haben Änderungen ihrer Kontaktdaten unverzüglich dem Vorsitzenden ihres Ausschusses mitzuteilen.
- (3) Der Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses vereinbart mit allen Beisitzern seines Ausschusses einen gemeinsamen Verteilungsplan, wie die jeweiligen zwei Beisitzer für ein Verfahren bestimmt werden. Dabei sind etwaige Mitwirkungsverbote nach § 16 DBB-RO zu beachten.
- (4) Im Übrigen richten sich die Aufgaben der jeweiligen Ausschussmitglieder nach der DBB-RO.

## § 5 Widerspruch gegen Beitrags-, Umlage-, und Kostenbescheide als Vorverfahren

- (1) Gegen Bescheide des NBV über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen (z.B. Verbandsabgabe, -umlage) sowie über die Erhebung der Ju-

gendfehlumlage, gegen Kostenfestsetzungsbescheide nach NBV-RO sowie gegen reine Kostenfestsetzungsbescheide anderer Art ist anstelle der Berufung zunächst der Widerspruch als Vorverfahren im Sinne von § 17 Abs. 5 DBB-Rechtsordnung statthaft. Dieser muss in Textform binnen zwei Wochen nach Zugang des angefochtenen Bescheides mit Begründung in der Geschäftsstelle eingehen und einen Ersteller des Widerspruches erkennen lassen.

- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Hält er ihn für begründet, so hilft er ihm ab. Soweit er ihm nicht abhilft, erlässt er einen Widerspruchsbescheid. Nach Zustellung des Widerspruchsbescheides ist das Rechtsmittel der Berufung gegen den angefochtenen Bescheid in der Form des Widerspruchsbescheides gegeben. Der Lauf der Rechtsmittelfrist gemäß § 18 DBB-RO beginnt mit Zugang des Widerspruchsbescheides.
- (3) Das Widerspruchsverfahren ist bei Unterliegen grundsätzlich kosten- und gebührenpflichtig. Die Widerspruchsgebühr entspricht der Protestgebühr. Die Kosten berechnen sich nach den §§ 27ff. DBB-RO.

## § 6 Unzulässige Proteste

Proteste gegen den veröffentlichten Spielplan und/oder gegen die angesetzten Schiedsrichter sind nicht zulässig.

## § 7 Verhandlungskostenvorschuss

Der Verhandlungskostenvorschuss für die mündliche Verhandlung beträgt in allen NBV-Instanzen 75,00 €. Der Nachweis über die Einzahlung des Kostenvorschusses ist dem Antrag auf mündliche Verhandlung beizufügen.

## § 8 Entscheidungen

- (1) Entscheidungen sind kostenpflichtig.
- (2) Verpflichtungen aus Entscheidungen sind fristgerecht zu erfüllen. Bei Fristüberschreitung wird die Verpflichtung nach den Vorschriften der Finanzordnung angemahnt.

- (3) Besteht die Verpflichtung in der Zahlung eines Geldbetrages, ist sie erfüllt, wenn der Betrag einem der NBV-Konten vorbehaltslos gutgeschrieben ist.
- (4) Wird die Verpflichtung auch innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht erfüllt oder ist der Betrag nicht gedeckt, wird der Verein mit sämtlichen Seniorenmannschaften für jeden Spielbetrieb gesperrt.
- (5) Die Aufhebung der Sperre erfolgt mit der Erfüllung der Verpflichtung.
- (6) Die Sperre und die Aufhebung der Sperre sind in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen.

## § 9 Bekanntgabe von Entscheidungen

- (1) Die Bekanntgabe von Entscheidungen richtet sich nach § 9 DBB-RO.
- (2) Werden Entscheidungen schriftlich oder per E-Mail übermittelt, gelten sie dem Empfänger als zugegangen, wenn sie an die vom Empfänger letztbenannte elektronische oder postalische Kontaktadresse übermittelt wurde.

## § 10 NBV-Strafenkatalog

Der Verbandstag beschließt den NBV-Strafenkatalog, der als Anlage Bestandteil der Rechtsordnung ist.

## § 11 Kollisionsregel

Stehen Regelungen in dieser Rechtsordnung im Widerspruch zu Regelungen der DBB-RO gilt im Zweifel die Regelung in der DBB-RO.

## § 12 Schlussbestimmungen, Änderungen

Die NBV-RO kann durch Beschluss des Verbandstages geändert werden. Sofern Änderungen in der DBB-Rechtsordnung die Änderung einzelner Vorschriften der NBV-RO erforderlich machen, kann das Präsidium die NBV-RO entsprechend anpassen.

## Strafenkatalog

Nr.	Sachverhalt	Strafe
1	Verzicht (Rückzug) einer Mannschaft nach dem 31.05.	<b>100 €</b> Senioren <b>50 €</b> Jugend
2	Ausschluss einer Mannschaft	<b>100 €</b> Senioren <b>50 €</b> Jugend
3	Nichtantreten zu einem Pflichtspiel	<b>120 €</b> Senioren <b>70 €</b> U14 - U20 <b>50 €</b> U12 + jünger sowie für alle Spielverlust und Kostenersatz
4	Spielfeld wurde nicht zur Verfügung gestellt	<b>80 €</b> Spielverlust und Kostenersatz
5	Einsatz von Spielern ohne Teilnahme-, Einsatz- oder Spielberechtigung	<b>25 €</b> und Spielverlust, Spielverlust gilt nicht bei Minis (U8 - U12)
6	Einsatz eines/einer gesperrten Teilnehmers/Teilnehmerin (Spieler, Trainer, Trainer-Assistent, Mannschaftsbegleiter, Schiedsrichter und Kampfgericht)	<b>25 €</b> plus zweifache Sperre
7	fehlender, ungültiger Teilnehmerschein oder Zeitablauf vorläufiger Teilnehmerschein (12 Tage nach Antrag)	<b>5 €</b> je TA maximal <b>25 €</b>
8	Antreten in unvollständiger, unvorschriftsmäßiger oder uneinheitlicher Spielkleidung	<b>5 €</b> je TA maximal <b>25 €</b>
9	Fehlerhafte oder unvollständige Ausrüstung der Halle oder des vorgeschriebenen Spielballs	
10	a) mit Spielausfall	<b>80 €</b> Spielverlust und Kostenersatz
	b) ohne Spielausfall	<b>25 €</b>
10	Fehlender Betreuer für Jugendmannschaften (U16 und jünger)	<b>30 €</b>
11	Verspätetes Antreten des Kampfgerichts (weniger als 30 Minuten vor dem Spiel für Anschreibende, weniger als 15 Minuten für das restliche Kampfgericht)	<b>25 €</b>
12	Unvollständigkeit des Kampfgerichts oder der Ausrüstung	
	a) mit Spielausfall	<b>80 €</b> Spielverlust und Kostenersatz
	b) ohne Spielausfall	<b>25 €</b>

Nr.	Sachverhalt	Strafe
13	Auswechseln eines Kampfrichters durch den Schiedsrichter	<b>25 €</b>
14	Nichtbefolgung der Wartepflicht von 30 Minuten	<b>60 €</b> Spielverlust und Kostenersatz
15	Verantwortlichkeit für einen Spielabbruch	<b>60 €</b> Spielverlust und Kostenersatz
16	Unvollständiges oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielberichts bogens	<b>5 €</b> je Fehler maximal <b>25 €</b>
17	Vornahme von Eintragungen, Streichungen oder Änderungen auf dem Spielberichts bogen nach der Unterschrift des 1. Schiedsrichters oder auf der Rückseite des Spielberichts bogens ohne Unterschrift des 1. Schiedsrichters	<b>50 €</b>
18	Verspätete oder unterlassene Absendung des Spielberichts an den Spielleiter	<b>10 €</b>
19	Verspätetes oder unterlassenes Melden des Spielergebnisses in TeamSL	<b>10 €</b>
20	Unterlassene, nicht rechtzeitige oder fehlerhafte Spielauswertung in der Spielbetriebssoftware des DBB (ohne U12 und jünger)	<b>10 € - 25 €</b>
21	Verstöße gegen die Sportdisziplin, §§ 53 – 57 DBB-SO (ohne § 56 Abs. 2 SO, wo die Zuständigkeit beim NBV-Vorstand liegt)	
	a) Schiedsrichterbeleidigung	<b>50 € - 500 €</b> und/oder Sperre 1 - 9 Spiele
	b) Unsportlichkeit und/oder Beleidigung von anderen Spielteilnehmern und/oder Dritte	<b>50 € - 500 €</b> und/oder Sperre 1 - 9 Spiele
	c) Tätlichkeit gegen Spieler und/oder Dritte	<b>50 € - 500 €</b> und/oder Sperre mind. 2 Spiele - max. 36 Monate
	d) Tätlichkeit gegen Schiedsrichter, Kampfrichter und/oder Beauftragte des NBV bzw. der NBV-Region	<b>50 € - 1.000 €</b> und/oder Sperre mind. 6 Spiele - max. 36 Monate
	e) Der Versuch einer Tätlichkeit ist strafbar.	<b>50 € - 500 €</b> und/oder Sperre 1 - 2 Spiele
	Wird auf eine Sperre gemäß § 56 Abs. 1 DBB-SO verzichtet, beträgt der Strafrahen für die Geldstrafe 100 € - 1.000 €.	
22	Öffentliche Kritik von Schiedsrichterleistungen	<b>100 €</b>
23	Unzureichende Sicherheit der Teilnehmer	<b>10 € - 100 €</b>

Nr.	Sachverhalt	Strafe
24	Unzulässige Werbung gem. DBB-Vorschriften für die Benutzung von Werbung	<b>100 €</b>
25	Nichtantreten eines Schiedsrichters, verspätetes Antreten eines Schiedsrichters oder Nichterfüllen eines Spielauftrages oder unbegründete oder verspätete Rückgabe eines Spielauftrages (§ 21 c), d), g) DBB-Schiedsrichterordnung)	
	a) ohne Spielausfall	<b>60 €</b> bei Seniorenspielen <b>40 €</b> bei Jugendspielen  Je Schiedsrichter
	b) mit Spielausfall	<b>60 €</b> je Schiedsrichter und Kostenersatz
26	Leitung eines Spieles ohne gültige oder ausreichende Schiedsrichter-Lizenz	<b>50 €</b> je Schiedsrichter ggf. Kostenersatz für die Spielwiederholung
27	Verstöße gegen die FIBA-Spielregeln, gegen Ordnungen, Richtlinien oder Bestimmungen des DBB, des NBV oder der Region, die vorstehend nicht geregelt sind	<b>10 €</b> je Verstoß
28	Strafen, die nur durch den NBV ausgesprochen werden können	
	28.1 Nichterfüllung der Schiedsrichter-Gestellungspflicht	laut NBV-SRO
	28.2 Gestellung von Jugend-/Schulmannschaften	laut NBV-SO
	28.3. Grobes Vergehen in Ausübung des Schiedsrichteramtes, Strafen nach § 21 Abs. 3 DBB-Schiedsrichterordnung	Verwarnung oder Geldstrafe bis <b>100 €</b> und/oder Suspendierung auf Zeit bis zu 2 Jahren und/oder Entzug der Schiedsrichter-Lizenz
	28.4. verbandsschädigendes Verhalten	Verwarnung oder Geldstrafe bis <b>2.000 €</b> und/oder Sperre/Suspendierung/ Amtsunwürdigkeit auf Zeit bis zu 5 Jahren und/oder Ausschluss aus dem NBV
	28.5 Nichteinhaltung von Zahlungsfristen gegenüber dem NBV	laut NBV-FO
Zu allen Strafen kommen die entstandenen Kosten hinzu.		





# Schiedsrichterordnung

des Niedersächsischen Basketballverbandes e.V.

Die nachfolgende Fassung der NBV-Schiedsrichterordnung wurde vom NBV-Verbandstag am 11.09.2021 in Sehnde-Rethmar beschlossen.

## I. PRÄAMBEL

Wir zollen allen Beteiligten am Spiel die nötige Achtung und Anerkennung, egal welcher Hautfarbe, Nationalität, Religion und Geschlecht. Gegenseitiger Respekt ist Voraussetzung des menschlichen Zusammenlebens. Spieler, Trainer, Betreuer, Funktionäre und Schiedsrichter tragen gleichermaßen Verantwortung für einen fairen und gewaltfreien Umgang miteinander. Schiedsrichter sind zur Unparteilichkeit verpflichtet. Sie dürfen keine der am Spiel beteiligten Mannschaften mit Vorsatz bevorzugen oder benachteiligen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung die maskuline Form gewählt. Selbstverständlich gelten alle Regelungen auch für die Geschlechter weiblich und divers.

## II. ALLGEMEINES, ORGANE UND AUFGABEN

### § 1 Grundlagen

- (1) Diese Schiedsrichterordnung regelt das Schiedsrichterwesen im Niedersächsischen Basketballverband e.V. (NBV). Das Schiedsrichterwesen umfasst die Bildung und den Einsatz der Schiedsrichter, Schiedsrichtercoaches und Kommissare im NBV und seinen Regionen.
- (2) Grundlage für das Schiedsrichterwesen im NBV bildet die Schiedsrichterordnung des Deutschen Basketball Bundes (DBB) in ihrer jeweiligen Fassung.

- (3) Die Schiedsrichterordnung des DBB wird ergänzt durch die Schiedsrichterordnung des NBV im Zusammenhang mit den offiziellen Spielregeln der FIBA und den Satzungen und Ordnungen des DBB sowie des NBV. Alle Ordnungen sind als Einheit zu betrachten.
- (4) Die Ausschreibungen des NBV und seiner Regionen sind den zuvor genannten Dokumenten nachrangig.
- (5) Soweit diese Schiedsrichterordnung Rechte, Pflichten und Strafen für Vereine regelt, gelten diese Regelungen entsprechend auch für Spielgemeinschaften und Mannschaftsspielgemeinschaften gemäß § 3 der NBV-Spielordnung. Rechte, Pflichten sowie die Haftung für Strafen gelten bei Mannschaftsspielgemeinschaften nur für den für die Mannschaftsspielgemeinschaft federführenden Verein. Letzterer stellt auch den Ansprechpartner gemäß § 13 Abs. 1 dieser Schiedsrichterordnung.

### § 2 Organe

- (1) Die Organe des Ressorts Schiedsrichterwesen im NBV sind:
  - a. Der Ressortleiter Schiedsrichter wird vom Vorstand des NBV ernannt. Er leitet, koordiniert und beaufsichtigt das Schiedsrichterwesen im NBV eigenverantwortlich.
  - b. Die Schiedsrichterkommission setzt sich aus dem Ressortleiter als Vorsitzendem und seinen Beisitzern zusammen. Die Beisitzer werden durch den Ressortleiter berufen.
  - c. Die Schiedsrichterwarte der Regionen im NBV werden durch den Ressortleiter berufen. Nicht jede Region des NBV muss durch einen eigenen Schiedsrichterwart vertreten werden. Es sollten mindestens sechs Schiedsrichterwarte berufen werden.
- (2) Zur Entlastung können die Organe weitere Mitarbeiter akquirieren und Arbeitsgruppen bilden. Aufgaben können nach Rücksprache an die Geschäftsstelle des NBV delegiert werden.



### § 3 Aufgaben

- (1) Zu den Aufgaben des Ressorts Schiedsrichterwesens im NBV gehören insbesondere:
  - a. die Berufung der Organe und ggf. die Akquise weiterer Mitarbeiter
  - b. die Aufgabenverteilung innerhalb der Organe und Arbeitsgruppen
  - c. die Ausbildung, Fortbildung und Förderung von Schiedsrichtern
  - d. die Erstellung von Schiedsrichteransetzungen, -umbesetzungen und -absetzungen in allen vom NBV und seinen Regionen ausgeschriebenen Ligen und für vom DBB und der Regionalliga Nord (RLN) übertragene Spiele
  - e. die Gestaltung von Schiedsrichterkadern im NBV und die Benennung von Schiedsrichtern für Bundesliga- und Regionalliga-Schiedsrichterkader
  - f. die Pflege der Schiedsrichterlizenzen und -qualifikationen in der digitalen Schiedsrichterkartei des DBB
  - g. die Zusammenarbeit mit den Schiedsrichterkommissionen des DBB, der RLN und den Landesverbänden
  - h. die Verhängung von Strafen im Rahmen dieser Ordnung,
  - i. die Haushaltsgestaltung des Schiedsrichterwesens im NBV
- (2) Zur Koordination der Strukturen und Aufgaben des Schiedsrichterwesens beruft der Ressortleiter jährlich mindestens eine Tagung ein, an der die Organe des Schiedsrichterwesens im NBV teilnehmen sollen. Die Organe können und sollen Vorschläge unterbreiten und nach Möglichkeit gemeinsame Entscheidungen abstimmen. Die letzte Entscheidung trifft der Ressortleiter.

## III. LIZENZEN

### § 4 Lizenzausstellung

Eine Schiedsrichterlizenz wird erteilt, wenn die vorgeschriebene Ausbildung und Prüfung mit Erfolg abgeschlossen wurden.

### § 5 Lizenzverlängerung

- (1) Die Mindestvoraussetzung für die jährliche Verlängerung der Schiedsrichterlizenz ist die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme, die mindestens drei Unterrichtseinheiten à 45 Minuten umfassen muss.
- (2) Bei Vorliegen besonderer Gründe für die Nichterfüllung der Fortbildungspflicht liegt die Lizenzverlängerung im Ermessen des Ressortleiters. Der Ressortleiter kann die Entscheidung delegieren.
- (3) Die Überwachung und Dokumentation der Lizenzverlängerungen obliegt den Schiedsrichterwarten der Regionen im NBV in Zusammenarbeit mit den Fortbildungslehrgangslleitern.

### § 6 Lizenzruhe

- (1) Hat eine Schiedsrichterlizenz bis zu zwei Jahre ununterbrochen geruht, wird diese nach Erfüllen der Verlängerungsvorgaben für eine Schiedsrichterlizenz ohne weiteres verlängert.
- (2) Hat die Schiedsrichterlizenz mehr als zwei Jahre geruht, wird diese nur verlängert, wenn zusätzlich zum Erfüllen der Verlängerungsvorgaben für eine Schiedsrichterlizenz ein Beobachtungsspiel erfolgreich absolviert wurde.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Schiedsrichter eine Verlängerung beantragen. Der schriftliche Antrag ist mit Begründung an den Ressortleiter zu richten. Der Ressortleiter kann die Entscheidung delegieren.
- (4) Die Überwachung und Dokumentation der ruhenden Lizenzen obliegt den Schiedsrichterwarten der Regionen im NBV.

### § 7 Lizenzverfall

- (1) Eine Lizenz erlischt, wenn nach Ablauf von vier Jahren des Ruhens die Verlängerungsvorgaben für eine Schiedsrichterlizenz nicht erfüllt wurden,
- (2) sie zurückgegeben wird oder
- (3) sie rechtmäßig entzogen wird.

## IV. BILDUNG

### § 8 Ausbildung

- (1) Die Schiedsrichterausbildung regelt die Schiedsrichterordnung des DBB. Ergänzend gelten die Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien des DBB.
- (2) Die Vorgaben des DBB zur Schiedsrichterausbildung müssen immer als Mindestvorgaben eingehalten werden, können und sollen aber um ein erweitertes Ausbildungsangebot des NBV ergänzt werden.
- (3) Die Ausbildungsqualität soll stetig verbessert werden. Hierzu bedarf es einer engen Abstimmung mit den für Bildung zuständigen Institutionen im DBB und NBV.
- (4) Für die Durchführung der Schiedsrichterausbildung zu den Lizenzstufen LSE und LSD sind die Schiedsrichterwarte der Regionen im NBV verantwortlich. Die Schiedsrichterwarte können die Durchführung nach Rücksprache mit dem Ressortleiter delegieren.
- (5) Jährlich müssen ausreichend viele Ausbildungslehrgänge zu den Lizenzstufen LSE und LSD angeboten werden.
- (6) Für die Durchführung der Schiedsrichterausbildung zur Lizenzstufe LSC ist der Ressortleiter verantwortlich. Der Ressortleiter kann die Durchführung delegieren.

### § 9 Fortbildung

- (1) Für die Durchführung der Schiedsrichterfortbildung, der nicht für Bundes- und Regionalliga-Schiedsrichterwarte benannten Schiedsrichter, sind der Ressortleiter und die Schiedsrichterwarte der Regionen im NBV verantwortlich.
- (2) Die Schiedsrichter der Oberliga- und Landesliga-Schiedsrichterwarte werden auf Landesverbandsebene durch die Kaderverantwortlichen fortgebildet. Die Kaderverantwortlichen können die Durchführung nach Rücksprache mit dem Ressortleiter delegieren.
- (3) Alle weiteren Schiedsrichter werden auf Regionalebene fortgebildet. Verantwortlich sind die Schiedsrichterwarte der Regionen im NBV. Die Schiedsrichterwarte können die Durch-

führung nach Rücksprache mit dem Ressortleiter delegieren.

- (4) Jährlich müssen ausreichend viele Fortbildungslehrgänge angeboten werden.

### § 10 Förderung

- (1) Für talentierte und motivierte Schiedsrichter müssen jährlich mehrere theoretische und praktische Fördermaßnahmen angeboten werden.
- (2) Für die Durchführung der Schiedsrichterförderung sind der Ressortleiter und die Schiedsrichterwarte der Regionen im NBV verantwortlich. Der Ressortleiter und die Schiedsrichterwarte können die Durchführung nach Rücksprache mit dem Ressortleiter delegieren.

## V. SPIELBETRIEB

### § 11 Schiedsrichterkader

- (1) Für jeden Wettbewerb können Schiedsrichterkader gebildet werden.
- (2) Für den Spielbetrieb der Oberligen (Herren und Damen) und Landesligen (Herren) ist die Bildung von Schiedsrichterkadern verpflichtend.
- (3) Die Voraussetzungen für eine Schiedsrichterkaderzugehörigkeit definieren und veröffentlichen die zuständigen Stellen.
- (4) Die Schiedsrichterkommission des NBV benennt unter Mitwirkung der zuständigen Kaderverantwortlichen geeignete Schiedsrichter für die Schiedsrichterkader der
  - a. 2. Regionalligen,
  - b. Oberligen und
  - c. Landesligen.
- (5) Die Schiedsrichterkommission des NBV beobachtet, bewertet und kommentiert ggf. die Nominierung von Schiedsrichtern für die Schiedsrichterkader der
  - a. Bundesligen und
  - b. 1. Regionalligen.
- (6) Für die Benennung von Delegationsschiedsrichtern ist der Ressortleiter verantwortlich.

Der Ressortleiter kann die Benennung delegieren.

Schiedsrichter-vorgaben zum jeweiligen Wettbewerb.

## § 12 Schiedsrichtereinsatz

- (1) Dem Ressortleiter obliegt die Erstellung der Schiedsrichteransetzungen für alle Spiele von Wettbewerben, die vom Landesverband ausgeschrieben werden, und ihm vom DBB und der RLN übertragen werden. Der Ressortleiter kann die Zuständigkeit delegieren.
- (2) Die Einteilung der Schiedsrichter für alle übrigen Spiele ist Aufgabe der Schiedsrichterwarte in den Regionen im NBV. Die Schiedsrichterwarte können die Zuständigkeit nach Rücksprache mit dem Ressortleiter delegieren.
- (3) Pflichtspiele im NBV und seinen Regionen müssen von zwei Schiedsrichtern mit gültiger Lizenz geleitet werden. Lediglich Pflichtspiele im Spielbetrieb 3x3 dürfen von einem Schiedsrichter geleitet werden, wenn dies laut der zum Wettbewerb zugehörigen Ausschreibung zulässig ist. Begründete Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Ressortleiters.
- (4) Bei allen Spielen von Wettbewerben, die vom Landesverband ausgeschrieben werden, müssen Schiedsrichter namentlich angesetzt werden.
- (5) Die Mindestqualifikationen der einzusetzenden Schiedsrichter sind der tabellarischen Aufstellung im Anhang zu entnehmen. Begründete Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Ressortleiters und der Information des zuständigen Spielleiters.
- (6) Bundesliga- und Regionalliga-Kaderschiedsrichter sind verpflichtet, sich für alle Spiele auf Landesverbandsebene zur Verfügung zu stellen.
- (7) Über den Einsatz von Gastschiedsrichtern entscheidet der Ressortleiter.
- (8) Die Details zu Schiedsrichteransetzungen, -umbesetzungen und -absetzungen regeln die Schiedsrichtervorgaben zum jeweiligen Wettbewerb.
- (9) Die Details zu Weiter- und Rückgaben von Schiedsrichteransetzungen regeln die

## VI. PFLICHTEN

### § 13 Vereinspflichten

- (1) Jeder Verein ist verpflichtet, einen Ansprechpartner für Schiedsrichterangelegenheiten zu benennen.
- (2) Jeder Verein ist verpflichtet, für ihn ausreichend viele Schiedsrichter zur Ausbildung anzumelden und zur Leitung von Spielen abzustellen.
- (3) Jeder Verein ist verpflichtet, für den jährlichen Besuch einer Fortbildungsveranstaltung seiner Schiedsrichter zu sorgen.
- (4) Jeder Verein ist verpflichtet, junge und neu ausgebildete Schiedsrichter zu unterstützen und zu schützen.
- (5) Jeder Verein ist verpflichtet, talentierte und motivierte Schiedsrichter zu fördern und dem zuständigen Schiedsrichterwart der Region im NBV zu benennen.

### § 14 Schiedsrichterpflichten

- (1) Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, nach den Ausführungen der Schiedsrichterordnungen des DBB und NBV und den ergänzenden Dokumenten zu handeln.
- (2) Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, seine Einsätze als Schiedsrichter, Schiedsrichtercoach oder Kommissar eindeutig zu dokumentieren. Für die Einsatzdokumentation sind das Schiedsrichtereinsatz-Nachweisheft oder die digitale Schiedsrichterkartei des DBB zugelassen.

### § 15 Gestellungspflicht

- (1) Die Vereine müssen Schiedsrichter mit gültiger Schiedsrichterlizenz für Senioren- und Jugendmannschaften unterhalb der Bundesligen stellen.
- (2) Die Mindestanzahlen und Mindestqualifikationen der zu stellenden Schiedsrichter für eine am Spielbetrieb teilnehmende Mann-

schaft sind der tabellarischen Aufstellung im Anhang zu entnehmen.

- (3) Vereine, die erstmalig am Spielbetrieb teilnehmen oder die mindestens fünf Jahre lang mit keiner Mannschaft am Spielbetrieb teilgenommen haben, müssen erst im zweiten Jahr der erstmaligen oder erneuten Teilnahme am Spielbetrieb die Gestellungspflicht erfüllen.
- (4) Schiedsrichter, die schuldhaft keine fünf Pflichtspiele in der zurückliegenden Saison geleitet haben, werden bei der Gestellungspflichtkontrolle nicht berücksichtigt. Der Einsatz eines für die Sportdisziplin 3x3 durch den DBB lizenzierten Schiedsrichters bei einem vom NBV ausgerichteten oder bei einem vom NBV oder DBB unterstützten Turnier wird unabhängig von der Zahl der auf dem Turnier vom Schiedsrichter geleiteten Spiele als 1 Pflichtspiel im Sinne des Satz 1 gezählt.
- (5) Die Unterlagen zur Gestellungspflichtkontrolle sind jährlich bis zum 15. Juni nach Aufforderung von allen am Spielbetrieb teilnehmenden Vereinen einzureichen. Die Unterlagen umfassen das Formblatt „Meldung zur Schiedsrichter-gestellungspflicht“ und die Einsatzdokumentationen.
- (6) Die Vereine, von denen das Formblatt und / oder die Einsatzdokumentationen nicht fristgerecht eingegangen sind, werden einmalig unter der Setzung einer Frist von 14 Tagen gemahnt.
- (7) Alle nach Ablauf der Mahnfrist eingehenden Unterlagen bleiben für die Gestellungspflichtkontrolle unberücksichtigt.
- (8) Der Ressortleiter ist für die Gestellungspflichtkontrolle zuständig. Er kann die Kontrolle an die Schiedsrichterwarte der Regionen im NBV oder die Geschäftsstelle des NBV delegieren.
- (9) Für die Fristwahrung ist der Eingang entscheidend.

## VII. STRAFEN

### § 16 Grundsatz

- (1) Schiedsrichter oder Vereine können bestraft werden, wenn sie gegen Bestimmungen der

Schiedsrichterordnung des NBV und Inhalte der vorrangigen und ergänzenden Dokumenten verstoßen und dies zu vertreten haben.

- (2) Die Strafen richten sich nach den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung des NBV. Sofern die Bestimmungen nicht innerhalb der Schiedsrichterordnung des NBV abschließend geregelt sind, wirken die Bestimmungen der Ordnungen, Ausschreibungen, Vorgaben und Strafenkataloge des DBB, der RLN, des NBV und der Regionen des NBV ergänzend.

### § 17 Zuständigkeit

- (1) Verstöße mit Auswirkung auf den Spielbetrieb werden durch die Spielleitungen bestraft.
- (2) Alle weiteren Verstöße werden durch die zuständige Stelle des Schiedsrichterwesens bestraft. Die Ausstellung und Verfolgung von Ordnungsstrafen kann an die Geschäftsstelle des NBV delegiert werden.
- (3) Bei Geldstrafen oder sonstigen Forderungen gegen ihre Schiedsrichter haften deren Vereine gesamtschuldnerisch nach dem Vereinshaftungsprinzip.

### § 18 Gestellungspflichtstrafen

- (1) Bei Nichterfüllung der Gestellungspflicht wird eine Ordnungsstrafe erhoben.
- (2) Für jeden nicht gestellten Schiedsrichter werden folgende Ordnungsstrafen erhoben:
  - a) erstes Jahr: 75,00 EUR,
  - b) zweites aufeinander folgendes Jahr: 150,00 EUR,
  - c) jedes weitere aufeinander folgendes Jahr: 250,00 EUR.
- (3) Gibt ein Verein das Formblatt und / oder die Einsatzdokumentationen nach Mahnung innerhalb der gesetzten Frist ab, so wird zusätzlich zu einer etwaigen Strafe gemäß Abs. 1 und Abs. 2 für die Verspätung eine Ordnungsstrafe in Höhe von einmalig 25,00 EUR erhoben.
- (4) Gibt ein Verein das Formblatt und / oder die Einsatzdokumentationen nach Mahnung außerhalb der gesetzten Frist ab, so gilt die Gestellungspflicht vollumfänglich als nicht erfüllt

und es wird zusätzlich zu einer etwaigen Strafe gemäß Abs. 1 und Abs. 2 für die Verspätung eine Ordnungsstrafe in Höhe von einmalig 75,00 EUR erhoben.

- (5) Gibt ein Verein kein Formblatt und / oder keine Einsatzdokumentationen trotz Mahnung ab, so gilt die Gestellungspflicht vollumfänglich als nicht erfüllt und es wird zusätzlich zu einer etwaigen Strafe gemäß Abs. 1 und Abs. 2 für die Nicht-Abgabe eine Ordnungsstrafe in Höhe von einmalig 150,00 EUR erhoben.

## VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 19 Änderung der Schiedsrichterordnung des NBV

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Schiedsrichterordnungen sind nur durch den Verbandstag des NBV mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.
- (2) Soweit Änderungen übergeordneter Vorschriften eine Anpassung der Schiedsrichterordnung des NBV notwendig machen, ist das Präsidium des NBV auf Vorschlag des Ressortleiters befugt, hier-zu Anpassungen dieser Schiedsrichterordnung zu beschließen. Die Anpassungen treten nach Beschlussfassung vorläufig in Kraft und bedürfen der Bestätigung durch den nächsten Verbandstag des NBV.

## IX. ANHANG

Mindestanzahlen und Mindestqualifikationen für den Spielbetrieb und die Gestellungspflicht.

		Spielbetrieb				Gestellungspflicht	
		weiblich		männlich		weiblich	männlich
		1. SR	2. SR	1. SR	2. SR		
Senioren	1. RL	LSB	LSB	LSB	LSB	2x LSD	2x LSD
	2. RL	LSC	LSC	LSC	LSC	2x LSD	2x LSD
	OL	LSC	LSC	LSC	LSC	2x LSD	2x LSD
	LL	LSD	LSD	LSD	LSD	2x LSD	2x LSD
	ReL	LSD	LSE <sup>1)</sup>	LSD	LSE <sup>1)</sup>	2x LSE	2x LSD
	ReK	LSD	LSE <sup>1)</sup>	LSD	LSE <sup>1)</sup>	2x LSE	2x LSE
	KL	LSD	LSE <sup>1)</sup>	LSD	LSE <sup>1)</sup>	2x LSE	2x LSE
	KK	LSD	LSE <sup>1)</sup>	LSD	LSE <sup>1)</sup>	2x LSE	2x LSE
Jugend	LL-U20 u.j.	LSD	LSD	LSD	LSD	2x LSD	2x LSD
	LL-U18 u.j.	LSD	LSD	LSD	LSD	1x LSD	1x LSD
	LL-U14 u.j.	LSD	LSD	LSD	LSD	1x LSD	1x LSD
	ReL-U20 u.j.	LSE <sup>2)</sup>	LSE <sup>2)</sup>	LSE <sup>2)</sup>	LSE <sup>2)</sup>	2x LSE	2x LSE
	ReL-U18 u.j.	LSE <sup>2)</sup>	LSE <sup>2)</sup>	LSE <sup>2)</sup>	LSE <sup>2)</sup>	1x LSE	1x LSE
	ReL-U14 u.j.	LSE <sup>2)</sup>	LSE <sup>2)</sup>	LSE <sup>2)</sup>	LSE <sup>2)</sup>		
	ReK-U20 u.j.	LSE <sup>2)</sup>	LSE <sup>2)</sup>	LSE <sup>2)</sup>	LSE <sup>2)</sup>	1x LSE	1x LSE
	ReK-U18 u.j.	LSE <sup>2)</sup>	LSE <sup>2)</sup>	LSE <sup>2)</sup>	LSE <sup>2)</sup>	1x LSE	1x LSE
	ReK-U14 u.j.	LSE <sup>2)</sup>	LSE <sup>2)</sup>	LSE <sup>2)</sup>	LSE <sup>2)</sup>		

1) Als zweiter Schiedsrichter kann ein Schiedsrichter mit einer gültigen Lizenz der Lizenzstufe LSE zum Einsatz kommen, wenn es sich um die unterste Seniorenspielklasse in der Region des NBV handelt.

2) Als erster und zweiter Schiedsrichter können jugendliche Schiedsrichter mit einer gültigen Lizenz der Lizenzstufe LSE zum Einsatz kommen, wenn es sich bei der Spielklasse um die nächsthöhere, gleiche oder jüngere Altersklasse im Vergleich zum Schiedsrichter handelt.





# Spielordnung

des Niedersächsischen **Basketball**verbandes e.V..

Die nachfolgende Fassung der NBV-Spielordnung (NBV-SO) wurde vom Verbandstag des NBV am 23.06.2019 in Hannover beschlossen, letzte Änderung am 01.07.2023 in Hannover.

## § 1 Aufgaben und Geltungsbereich

- (1) Die Spielordnung des Niedersächsischen Basketballverbandes e.V. (NBV-SO) regelt den Basketballspielbetrieb für seine Mitgliedsvereine in Verbindung mit der Spielordnung des Deutschen Basketball Bundes e.V. (DBB-SO).
- (2) Für Spiele der Jugend gelten außerdem die DBB- Jugendordnung, sowie die DBB-Jugendspielordnung.
- (3) Die NBV-SO gilt für den gesamten Spielbetrieb des NBV. Sie regelt insbesondere die Tatbestände, die von der DBB-SO einer Regelung durch die Landesverbände vorbehalten sind.
- (4) Die Regionen können ergänzende Spielordnungen für ihren Bereich verabschieden.
- (5) Ausschreibungen ergänzen die Spielordnungen insbesondere hinsichtlich der Besonderheiten einzelner Wettbewerbe.

## § 2 Veranstalter

- (1) Veranstalter ist, wer ein Spiel oder einen Wettbewerb ausschreibt und in eigener organisatorischer Verantwortung durchführt. Er kann Teilnehmerbeiträge erheben und die Ausübung des Teilnamerechts von besonderen Voraussetzungen abhängig machen.
- (2) Die Teilnahme an Pflichtspielen kann von der Zahlung eines in der Ausschreibung festzule-

genden Meldegeldes abhängig gemacht werden.

## § 3 Spielgemeinschaften

- (1) Eine Spielgemeinschaft (SG) ist ein Zusammenschluss der Basketballabteilungen von zwei oder mehr Vereinen des NBV. Für die Dauer der Spielgemeinschaft übernimmt diese die Rechte und Pflichten der zusammengeschlossenen Vereine gegenüber dem DBB, der Regionalliga Nord und dem NBV.
- (2) Die Bildung einer SG ist nur nach der Veröffentlichung der betreffenden bestandskräftigen Abschlusstabellen und bis zum 31. Juli des Jahres zulässig. Sie besteht mindestens ein Jahr und endet zum 31. Juli, wenn ihre Auflösung dem NBV bis zum 31. Mai mitgeteilt worden ist.
- (3) Der Antrag auf Übertragung der Teilnamerechte wird durch den Ressortleiter Spielbetrieb genehmigt, wenn fristgerecht folgende Erklärungen und Unterlagen vorliegen:
  - a) Erklärungen der gesetzlichen Vertreter der beteiligten Vereine, dass sie für Verbindlichkeiten der SG selbstschuldnerisch und gemeinschaftlich haften,
  - b) Erklärungen der gesetzlichen Vertreter der beteiligten Vereine, dass sie als SG alle Pflichten gegenüber dem DBB, der Regionalliga Nord und dem NBV übernehmen,
  - c) Vereinbarung der gesetzlichen Vertreter der beteiligten Vereine über die Aufteilung der zum Zeitpunkt einer eventuellen Auflösung erworbenen Teilnamerechte, die jederzeit einvernehmlich geändert werden kann und unaufgefordert zu ergänzen ist, wenn die SG zusätzliche Teilnamerechte mit Ausnahme solcher in der untersten Spielklasse erwirbt,
  - d) im Falle eines Zusammenschlusses zweier Vereine unterschiedlicher Regionen und einer damit verbundenen regionsübergreifenden Übertragung von Teilnamerechten die Zustimmung des NBV-Präsidiums gemäß § 14 Abs. 2 NBV-Satzung,
  - e) im Falle einer Übertragung von Teilnamerechten in Wettbewerben des DBB und der Regionalliga Nord Erklärungen seitens



der Spielleitungen der jeweils betroffenen Wettbewerbe, dass der Übertragung dieser Teilnahmerechte keine Satzungs- oder Ordnungsregelungen des DBB oder der Regionalliga Nord entgegenstehen.

- (4) Zum Punktspielbetrieb unterhalb der Landesliga können neben einer Spielgemeinschaft (SG) auch Mannschaftsspielgemeinschaften (MSG) für eine Saison zugelassen werden.
- a) Eine MSG besteht aus 2 oder 3 Vereinen. Sie nimmt mit allen Rechten und Pflichten am Spielbetrieb teil. Die MSG kann kein Aufstiegsrecht in die Landesliga (bzw. Oberliga, wenn die Landesliga die unterste Spielklasse ist) erwerben. Die Bildung ist bis zum Beginn der Punktspiele in der betreffenden Staffel zulässig.
  - b) Ein Verein kann sich nur an einer MSG beteiligen, wenn er keine Mannschaft in derselben Altersklasse (Jugend) bzw. in derselben Spielklasse (Senioren) gemeldet hat.
  - c) Der Antrag auf Bildung einer MSG wird durch den/die zuständige/n Sportwart:in der Region genehmigt, wenn folgende Unterlagen vorliegen:
    - > Nennung der Beteiligten und des federführenden Vereins sowie dessen Erklärung, dass er die MSG vertritt und für alle Verbindlichkeiten der MSG haftet.
    - > Vereinbarung über die Aufteilung der zum Zeitpunkt der MSG-Auflösung erworbenen Teilnahmerechte.
  - d) Die an der MSG teilnehmenden Spieler/innen müssen am Spieltag für ihren Verein teilnahmeberechtigt sein, sich durch einen TA ausweisen und dem Spielleiter als spielberechtigt gemeldet sein. Aushilfseinsätze sind für diese Spieler/innen nicht möglich. Eine Ummeldung in eine zweite MSG ist nicht möglich.
- (5) In der Landesliga sind MSG ebenfalls zugelassen, wenn sie die unterste Spielklasse ist.

#### § 4 Wettbewerbe des NBV

- (1) Der NBV veranstaltet jährlich u.a. folgende Wettbewerbe:
  - a) Meisterschaftsspiele für Senioren- und Jugendmannschaften in Form von Rundenspielen,
  - b) Pokalspiele für Seniorenmannschaften,
  - c) Landesmeisterschaften der Seniorinnen und Senioren (jeweils Ü35 und Ü40),
  - d) Landesmeisterschaften / Bestenspiele der Jugend
- (2) Mitgliedsvereine des NBV dürfen an Pflichtspielen anderer Landesverbände nur mit Genehmigung des Vorstands teilnehmen.
- (3) Mitgliedsvereine anderer Landesverbände dürfen an Pflichtspielen des NBV nur mit Genehmigung des Vorstands teilnehmen.
- (4) In allen für den männlichen Bereich ausgeschriebenen Wettbewerben dürfen auch Spieler:innen- und Mannschaften weiblichen und diversen Geschlechts teilnehmen. Bei Wettbewerben, die über den Geltungsraum dieser SO hinausgehen, sind die dort geltenden Vorschriften einzuhalten.

#### § 5 Spielleitung

- (1) Der Veranstalter hat für Pflichtspiele eine Spielleitung einzusetzen. Diese wird im Rahmen der ihr übertragenen Befugnisse tätig und trifft ihre Entscheidungen als Vorinstanz.
- (2) Tätigkeit der Spielleitung umfasst insbesondere
  - a) Prüfung der Spielberichte
  - b) Wertung der Spiele
  - c) Erstellung der offiziellen Tabelle
  - d) Verlegung von Spielen
  - e) Entscheidungen über Proteste
  - f) Bestrafungen von Verstößen gegen die Spielordnung oder die Ausschreibung
- (3) Die Spielleiter für die NBV-Wettbewerbe im Senioren- und Jugendbereich werden auf Vorschlag der Ressortleitung Sportorganisation & Spielbetrieb vom Vorstand berufen.

- (4) Die Ressortleitung Sportorganisation & Spielbetrieb und die Sportwarte:innen in den Regionen überwachen die Tätigkeit der Spielleiter ihres Bereichs.
- (5) Die Benennung für weiterführende Wettbewerbe bei nicht rechtzeitiger Beendigung des Spielbetriebs erfolgt durch die Ressortleitung Sportorganisation & Spielbetrieb.

## § 6 Hallen, Kampfgerichte, Einspielzeit

- (1) Alle Pflichtspiele sind grundsätzlich in Hallen auszutragen, deren Maße den FIBA-Regeln entsprechen. Ausnahmen sind mit Genehmigung durch die Ressortleitung Sportorganisation & Spielbetrieb und den/der Sportwart:in der zuständigen Region möglich. Ausnahmen für einzelne Spiele sind möglich, wenn die Sicherheit der am Spiel beteiligten Personen nicht gefährdet ist und die Spielleitung auf schriftlichen Antrag ausdrücklich zustimmt.
- (2) Dem Gastverein und den Schiedsrichter:innen ist grundsätzlich jeweils ein eigener abschließbarer Umkleideraum zuzuweisen. Ausnahmen sind mit Genehmigung durch die Ressortleitung Sportorganisation & Spielbetrieb und den/die zuständige(n) Sportwart:in der Regionen möglich.
- (3) Das laufende Ergebnis ist in der Halle deutlich sichtbar anzuzeigen.
- (4) Die Zeitnahme darf nur mit Uhren erfolgen, die vom Kampfgericht und zugelassenen Personen am Kampfrichtertisch deutlich abgelesen werden können. Das gilt auch für die 24-Sekunden-Zeitnahme.
- (5) Wird die laufende Spielzeit nicht in der Halle angezeigt, so ist den/der Trainer:innen oder Betreuer:innen beider Mannschaften regelmäßig oder auf Verlangen Kenntnis zu geben.
- (6) Die Gastmannschaft hat Anspruch auf mindestens 15 Minuten Einspielzeit. Die Einspielzeit reduziert sich, wenn die Gastmannschaft nicht rechtzeitig vor dem angesetzten Spielbeginn mit dem Einspielen beginnt.

## § 7 Ausschreibung

- (1) Die Ausschreibungen für alle Wettbewerbe des NBV werden vom Vorstand beschlossen.

- (2) Die Ausschreibungen für die Wettbewerbe der Regionen werden durch den Vorstand der betreffenden Region beschlossen.

## § 8 Spielklassen im Seniorenbereich

- (1) Oberste Spielklasse des NBV bei den Männern und Frauen ist die Oberliga (OL). Sie besteht aus zwei gleichwertigen Spielgruppen. Die nachfolgende Spielklasse ist die Landesliga (LL). Sie besteht in der Regel aus vier gleichwertigen Spielgruppen.
- (2) Die Spielgruppen werden jährlich nach regionalen Gesichtspunkten gebildet. Die Zuordnung erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag der Ressortleitung Sportorganisation & Spielbetrieb Diese ist endgültig und nicht rechtsmittelfähig.
- (3) In jeder Spielklasse unterhalb der Landesliga kann ein Verein mit mehreren Mannschaften teilnehmen. Das gilt ebenfalls für die Landesliga, wenn sie die unterste Spielklasse ist.
- (4) Die nachfolgenden Spielklassen führen die Bezeichnungen Regionsliga, Regionsklasse, Kreisliga und Kreisklasse. Dieser Spielbetrieb wird durch die Regionen veranstaltet.

## § 9 Pokalspiele

- (1) Die Regionen tragen in eigenen Wettbewerben einen Regionpokal aus. Teilnahmeberechtigt sind Mannschaften bis zur 2.Regionalliga.
- (2) Der NBV-Pokal wird jährlich bis zum Meldeschluss des DBB ausgetragen und ermittelt die Mannschaften, die den NBV in der Pokalrunde des DBB vertreten, falls der DBB einen Pokalwettbewerb veranstaltet.
- (3) Für die erste Pokalrunde auf Landesebene sind Vereine automatisch qualifiziert, die in der vorangegangenen Saison an der gesamten Punktspielrunde der 1. Regionalliga teilgenommen haben oder aus der Bundesliga abgestiegen sind.

## § 10 Spielbetrieb, Spielplan

Der Spielplan muss Angaben über Spielnummern, Spielpaarung, Spieltermin, Spielbeginn

und Spielhalle enthalten. Er soll so erstellt werden, dass jede Mannschaft möglichst abwechselnd Heim- und Auswärtsspiele zu bestreiten hat. Der in der Spielansetzung zuerst genannte Verein ist Ausrichter.

### § 11 Spielbeginn

- (1) Pflichtspiele des NBV sollen am Wochenende ausgetragen werden.
- (2) Die Anfangszeit für Spiele der Oberliga, der Landesliga der Senioren und um den NBV-Pokal soll samstags zwischen 15:00 und 20:15 Uhr und sonntags zwischen 11:00 und 16:00 Uhr liegen.
- (3) Die Anfangszeit für Spiele der Jugendlandesliga soll samstags zwischen 12:00 und 18:00 Uhr und sonntags zwischen 11:00 und 16:00 Uhr liegen.
- (4) Ausnahmen sind mit Zustimmung der anreisenden Mannschaften und der Spielleitung möglich.
- (5) Die Ausrichter legen nach Aufforderung die Spieltermine innerhalb der vorgegebenen Zeiten fest und teilen sie dem Veranstalter mit.

### § 12 Mannschaftsverantwortlicher

- (1) Die Vereine haben in TeamSL die offizielle E-Mail-Adresse der Person einzutragen, die für den Spielbetrieb der Spielklasse oder -gruppe der jeweils teilnehmenden Mannschaft verantwortlich ist.
- (2) Erklärungen dieser Person sind in Bezug auf die Durchführung und Abwicklung des laufenden Wettbewerbs gegenüber dem NBV und den am Spielbetrieb Beteiligten verbindlich.

### § 13 Abstiegsregelung

- (1) Mannschaften, die die nach der Ausschreibung festgelegten Abstiegsplätze nach Rechtskraft der Abschlusstabelle vom 31.05. einnehmen, erwerben das Teilnahmerecht am nächstniedrigeren Wettbewerb.
- (2) Steigen mehr Mannschaften in die Liga ab, als aus ihr aufsteigen, erhöht sich die Anzahl der Absteiger entsprechend.

### § 14 Aufstiegsregelung

- (1) Nach dem letzten Rundenspiel ermittelt die Ressortleitung Sportorganisation & Spielbetrieb jeweils eine Gesamtreihenfolge für die Ober- und Landesligen Damen und Herren. Zwischen den jeweils Gleichplatzierten der Staffeln wird die Reihenfolge der Gesamtplatzierung wie folgt festgelegt:
  - a) die Mannschaft mit dem größeren Quotienten aus erzielten zu erzielbaren Wertungspunkten vor der Mannschaft mit kleinerem Anteil zu platzieren. Wenn damit keine Reihenfolge festgelegt werden kann, ist
  - b) die Mannschaft mit dem größeren Quotienten aus der Anzahl der geworfenen und erhaltenen Körbe vor der mit kleinerem Quotienten zu platzieren.
  - c) Wenn auch damit keine Reihenfolge festgelegt werden kann, entscheidet das Los.
- (2) Mannschaften, die die nach der Ausschreibung festgelegten Aufstiegsplätze nach Rechtskraft der Abschlusstabelle vom 31.05. einnehmen, erwerben das Teilnahmerecht am nächsthöheren Wettbewerb.
- (3) Im Falle des Verzichts auf das Aufstiegsrecht oder wenn dessen Wahrnehmung ausgeschlossen ist, sind zunächst die Mannschaften der Plätze 2 und 3 zu berücksichtigen.
- (4) Kann insoweit das Teilnahmerecht nicht vergeben werden, ist der Veranstalter der höheren Spielklasse berechtigt, anderweitig über das Teilnahmerecht zu verfügen.

### § 15 Übertragung von Teilnahmerechten

- (1) Ein Antrag auf Übertragung von Teilnahmerechten gemäß § 17 DBB-SO wird durch die Ressortleitung Sportorganisation & Spielbetrieb genehmigt, wenn fristgerecht folgende Erklärungen und Unterlagen vorliegen:
  - a) Erklärungen der gesetzlichen Vertreter des abgebenden Vereins, alle Teilnahmerechte (vgl. § 17 Abs. 3 DBB-SO) oder alle Teilnahmerechte des männlichen oder des weiblichen Bereiches (vgl. § 17 Abs. 2,

Abs. 3 DBB-SO) auf den aufnehmenden Verein zu übertragen,

- b) Erklärungen der gesetzlichen Vertreter des aufnehmenden Vereins, alle Pflichten und Verbindlichkeiten des abgebenden Vereins gegenüber dem DBB, der Regionalliga Nord und dem NBV im Hinblick auf die aufzunehmenden Teilnahmerechte zu übernehmen,
- c) im Falle einer regionsübergreifenden Übertragung von Teilnahmerechten die Zustimmung des NBV-Präsidiums gemäß § 14 Abs. 2 NBV-Satzung.
- d) im Falle einer Übertragung von Teilnahmerechten in Wettbewerben des DBB und der Regionalliga Nord Erklärungen seitens der Spielleitungen der jeweils betroffenen Wettbewerbe, dass der Übertragung dieser Teilnahmerechte keine Satzungs- oder Ordnungsregelungen des DBB oder der Regionalliga Nord entgegenstehen.

- (2) ein Verein, welcher alle Teilnahmerechte oder alle Teilnahmerechte des männlichen oder des weiblichen Bereiches auf einen anderen Verein überträgt, kann erst nach Beendigung des der Abgabe folgenden Wettbewerbes (vgl. § 4 NBV-SO) für den Teilnahmerechte übertragen wurden, selbst wieder Teilnahmerechte des abgegebenen Bereiches oder der abgegebenen Bereiche von einem anderen Verein übernehmen. Davon unberührt besteht die Möglichkeit des abgebenden Vereines eine Mannschaft in der untersten Spielklasse der eigenen Region neu zu melden.

### § 16 Spielberechtigung von Jugendspielern

- (1) Das Überspringen einer Altersklasse richtet sich nach den besonderen Bestimmungen des DBB und des NBV.
- (2) Jugendliche mit einer Sonderteilnahmeberechtigung sind nicht in den untersten Jugendspielklassen der Regionen teilnahmeberechtigt. Dies gilt nicht, wenn in der betreffenden Altersklasse der Region nur eine Spielklasse besteht.

### § 17 Einsatzberechtigung

- (1) Die Einsatzberechtigung eines Spielers wird vom Verein in TeamSL durch Eintrag in die Spielerliste der entsprechenden Mannschaft festgelegt.
- (2) Nach dem Eintrag in TeamSL sind Änderungen der Einsatzberechtigung eines Spielers nur noch im Rahmen der DBB-SO zulässig.

### § 18 Änderung der Einsatzberechtigung

- (1) Der Antrag auf Änderung der Einsatzberechtigung ist an die Ressortleitung Sportorganisation & Spielbetrieb zu richten, wenn eine Mannschaft der Regional-, Ober- oder Landesliga beteiligt ist. Für alle nachrangigen Mannschaften sind die Sportwart(e):innen der Regionen zuständig.
- (2) Der Antrag ist gebührenpflichtig.

### § 19 Ausländische Spieler

Im Spielbetrieb des NBV sind ausländische Spieler:innen deutschen Spieler(n):innen gleichgestellt. Sie unterliegen keinen zusätzlichen Einschränkungen.

### § 20 Spieldurchführung

- (1) Der Ausrichter stellt das Kampfgericht und ist für dessen Tätigkeit verantwortlich.
- (2) Der Ausrichter trägt die Kosten der Ausrichtung (Halle, Schieds- und Kampfrichter, Werbung), wenn nicht für einzelne Wettbewerbe eine besondere Kostenregelung getroffen ist. Entsprechend verbleiben ihm alle Einnahmen aus dem Spiel oder der Veranstaltung.

### § 21 Vorlage Teilnehmerausweise (TA)

Ein(e) Spieler:in darf bei den Spielen auch eine Kopie des Original-TA vorlegen. Die Kopie kann auch in digitaler Form vorgelegt werden. Die digitale Form gilt auch für die Vorlage eines vorläufigen TAs.

## § 22 Höhere Gewalt

- (1) Auf höhere Gewalt kann sich eine Mannschaft grundsätzlich nur berufen, wenn das Nichtantreten oder der Spielausfall auf Ausfall oder Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels im Linienverkehr zurückzuführen oder wegen eines behördlich angeordneten Fahrverbots auch bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr unvermeidlich ist.
- (2) Bei plötzlich eintretenden Witterungsbedingungen, die die Anreise einer Mannschaft unzumutbar werden lassen, kann ein Spiel nur mit Zustimmung der Spielleitung kurzfristig abgesetzt werden.

## § 23 Spielverlegung nach Ort oder Zeit

- (1) Der Ausrichter kann ein Spiel unter Beibehaltung des angesetzten Austragungstags der Halle nach oder im Rahmen der vorgegebenen Anfangszeiten der Uhrzeit nach verlegen.
- (2) Die Verlegung ist den Mannschaften, den angesetzten Schiedsrichtern, der Spielleitung und der Schiedsrichtereinsatzleitung mindestens 12 Tage vor dem angesetzten Austragungstag per E-Mail mitzuteilen. Der Ausrichter hat sich über den Zugang dieser Mitteilung rechtzeitig zu vergewissern.
- (3) Soll ein Spiel außerhalb vorgegebener Anfangszeiten ausgetragen werden, bedarf es der Einwilligung der Spielpartner.
- (4) Entsteht ein Verlegungsgrund nach Zeit innerhalb von 12 Tagen vor dem angesetzten Austragungstag, bedarf die Verlegung der Einwilligung des Spielpartners.
- (5) Der NBV-Vorstand kann einzelne Spieltage ganz oder teilweise absagen, falls die planmäßige Austragung von Spielen aufgrund behördlicher Vorgaben nicht gestattet ist.

## § 24 Neuer Austragungstermin

- (1) Die Verlegung eines Spieles auf einen anderen als den angesetzten Austragungstag bedarf der schriftlichen Zustimmung der Spielpartner. Die Verlegung ist den Mannschaften, den angesetzten Schiedsrichtern, der Spiellei-

tung und der Schiedsrichtereinsatzleitung mindestens zwölf Tage vor dem neuen Austragungstag (bei einer Vorverlegung) bzw. zwölf Tage vor dem ursprünglich angesetzten Austragungstag (bei einer Verlegung auf einen späteren Austragungstag) per E-Mail mitzuteilen. Der Ausrichter hat sich über den Zugang dieser Mitteilung rechtzeitig zu vergewissern. Die Spielverlegung ist gebührenpflichtig.

- (2) Bei Spielverlegungen müssen sich die beteiligten Vereine innerhalb von 14 Tagen nach dem Antrag auf Spielverlegung auf einen neuen Spieltermin geeinigt und diesen Termin der Spielleitung genannt haben. Wird innerhalb dieser Frist kein neuer Spieltermin genannt, erfolgt eine Spielwertung gegen beide Vereine.
- (3) Spiele ohne gültigen Spieltermin werden in TeamSL als abgesagt ausgewiesen.

## § 25 Fehlende Zustimmung, Stattgabe

- (1) Stimmt ein Spielpartner der beabsichtigten Verlegung nicht zu, kann bei der Spielleitung die Verlegung unter Darlegung der Gründe beantragt werden. Der Antrag ist nur gestellt, wenn dieser mindestens 12 Tage vor dem neuen Austragungstag der Spielleitung vorliegt. Der Antrag ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Entscheidung über die gebühren- und kostenpflichtigen Anträge ist endgültig. Sie ist den am Spiel beteiligten Mannschaften, den angesetzten Schiedsrichter:innen und der Schiedsrichtereinsatzleitung mitzuteilen.

## § 26 Letzter Spieltag

Ein Spiel soll grundsätzlich nicht um mehr als drei Wochen verlegt werden. Eine Austragung nach dem letzten Spieltag ist nicht möglich.

## § 27 Maßnahmen des NBV

Wird ein(e) Spieler:in oder Trainer:in zu Maßnahmen des NBV abgestellt, so besteht bis zwölf Tage vor dem Spieltermin ein Anspruch auf Spielverlegung für die Stammmannschaft.

## § 28 Strafbestimmungen

- (1) Verstöße gegen die DBB-SO, die NBV-SO, Ausschreibungen oder gegen die Sportdisziplin werden nach den Bestimmungen der DBB-Rechtsordnung (DBB-RO) geahndet.
- (2) Das Strafmaß wird im NBV-Strafenkatalog geregelt, der als Anhang zur NBV-Ausschreibung erstellt wird.
- (3) Bei einem wiederholten Verstoß gegen einzelne Bestimmungen kann für die neue Ordnungsstrafe die Summe der zuletzt verhängten Geldstrafe verdoppelt werden.
- (4) Bei allen Bestrafungen werden außerdem die Verfahrenskosten in Rechnung gestellt. In gewöhnlichen Fällen können die Kosten pauschaliert bemessen werden.
- (5) Ordnungsstrafenbescheide und andere beschwerende rechtsmittelfähige Entscheidungen der Vorinstanz können unabhängig von Regelungen des DBB auch per E-Mail mit Empfangsbestätigung zugestellt werden. Geht die Empfangsbestätigung nicht innerhalb einer Woche beim Versender des Bescheids ein, erfolgt eine erneute Zustellung per Einschreiben unter Berechnung der erhöhten Kosten.

## § 29 Gestellung von Jugendteams / Jugendfehlumlage

- (1) Vereine des NBV, die am Seniorenspielbetrieb ab Oberliga bis Regionalliga teilnehmen, sind verpflichtet, Jugendteams mindestens wie folgt zu stellen:
  - a) bei Teilnahme am Seniorenspielbetrieb je Damen- oder Herrenteam mindestens ein Team im Mini-Bereich und
  - b) für jedes ab Oberliga bis Regionalliga teilnehmende Herren- bzw. Damen-Team je ein Jugendteam oberhalb des Mini-Bereichs, unterhalb U19.
- (2) Für jedes nach Abs. 1 fehlende Jugendteam hat der Verein an den NBV eine Fehlmulage wie folgt zu zahlen:
  - a) im ersten Jahr in Höhe von 150 €,
  - b) im zweiten Jahr in Höhe von 300 €,

c) ab dem dritten und für jedes weitere ununterbrochen darauffolgende Jahr in Höhe von 500 €.

Die Pflicht zur Zahlung der Fehlmulage wird jeweils am Ende jeder Spielzeit durch den NBV festgestellt.

- (3) Der NBV-Vorstand erlässt die zur Umsetzung dieser Regelung nötigen Verfahrensvorschriften. Verstöße gegen die Verfahrensvorschriften durch die Vereine können mit einer Ordnungsstrafe bis zur Höhe der nach Abs. 2 fälligen Umlage geahndet werden.
- (4) Der NBV ist verpflichtet, die aus dieser Fehlmulage resultierenden Beträge der NBV-Jugend zur Förderung der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Hierfür sind jährlich die erhobenen Fehlmulagebeträge einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, aus der jährlich in angemessenem Umfang Zuschüsse ausbezahlt sind. Die Kriterien zur Vergabe beschließt die Jugendkonferenz.

## § 30 Änderung der NBV-Spielordnung

- (1) Der Vorstand kann Bestimmungen dieser Spielordnung ändern, wenn dies durch Änderungen der DBB-SO erforderlich wird. Die Änderungen bedürfen der Bestätigung durch den jeweils nächsten NBV-Verbandstag.
- (2) Sonstige Änderungen bedürfen der Mehrheit des NBV-Verbandstags.



**Niedersächsischer  
Basketballverband e. V.**  
Göttinger Chaussee 115  
30459 Hannover

Tel.: 0511 – 44 98 53 11  
Fax: 0511 – 44 98 53 19  
info@nbv-basketball.de  
www.nbv-basketball.de

Mitglied im Deutschen  
Basketball Bund e.V.

Mitglied im LandesSportBund  
Niedersachsen e.V.

Sponsor:



Gefördert durch:



Vertreten durch:

Präsident Stefan Körner  
Vizepräsident Carsten Brokelmann  
Vizepräsident Jörg Meyer  
Vizepräsident Erik Schliep

Vereinsregister:  
Amtsgericht Hannover  
VR 202488  
Steuernummer 25/207/21361  
Geschäftsführung (BGB § 30)  
Danny Traupe-Busch

Sparkasse Hildesheim  
DE40 2595 0130 0034 8037 65  
NOLADE21HIK



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages